

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

---

**Vorhaben:**

**„Solarpark Emilienhof“**



**Auftraggeber:**

ABO Energy GmbH & Co. KGaA  
Unter den Eichen 7  
65195 Wiesbaden

**Bearbeitung:**

HiBU Plan  
Groß Kienitzer Dorfstraße 15  
**15831 Blankenfelde-Mahlow**  
Tel.: 033708/902470  
E-Mail: info@hibuplan.de  
Web: hibuplan.de  
Bearbeitung: B. Hirschfelder, A. Wentzler



**Stand:**

**20.03.2025**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung .....	1
1.1.	Anlass .....	1
1.2.	Rechtliche Grundlage.....	2
1.3.	Methodik.....	2
2.	Datengrundlage/Bestandserfassung .....	3
2.1.	Biotopstruktur .....	3
2.1.1.	Methodik .....	3
2.1.2.	Ergebnisse.....	4
2.2.	Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten .....	6
2.3.	Avifauna .....	7
2.3.1.	Methodik .....	7
2.3.1.1.	Brut- und Gastvogelkartierung .....	7
2.3.1.2.	Zug- und Rastvogelkartierung .....	8
2.3.2.	Ergebnisse.....	9
2.3.2.1.	Brut- und Gastvögel.....	9
2.3.2.2.	Zug- und Rastvögel.....	11
2.4.	Zauneidechsen .....	13
2.4.1.	Methodik .....	13
2.4.2.	Ergebnisse.....	14
2.5.	Amphibien .....	14
2.5.1.	Methodik .....	14
2.5.2.	Ergebnisse.....	15
3.	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens .....	15
3.1.	Wirkfaktoren .....	15
3.1.1.	Baubedingte Wirkfaktoren .....	16
3.1.2.	Anlagebedingte Wirkfaktoren .....	16
3.1.3.	Betriebsbedingte Wirkfaktoren .....	17
4.	Relevanzprüfung .....	17
5.	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen .....	18
5.1.	Vermeidungsmaßnahmen.....	18
5.2.	Kompensationsmaßnahmen.....	19
6.	Zusammenfassung .....	21
7.	Literatur.....	22
8.	Anhang .....	23
8.1.	Maßnahmenblätter .....	23
8.2.	Weitere Anhänge .....	45

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich des Vorhabens.....	1
Abbildung 2: Biotoptypen im Geltungsbereich und den Zufahrten mit 50 m Puffer .....	4
Abbildung 3: Südteil der Ostfläche - Ackerbrachen auf Lehmböden (09143) .....	6
Abbildung 4: naturnaher, unbeschatteter Graben (01131) im Südosten des Plangebiets (März 2024) .....	6
Abbildung 5: Brennessel-Schwarzerlenwald (081038) im Nordosten .....	6
Abbildung 6: Acker, Schwarzerlenwald und linienhafte Gleisstruktur im Nordosten .....	6
Abbildung 7: Acker und gleisbegleitende Hybridpappeln auf Südwestfläche; mittig der Feldsoll ..	6
Abbildung 8: lückig oder hoher Anteil an geschädigten Bäumen, überwiegend nicht heimische Baumarten, hier Hybridpappeln (071424).....	6
Abbildung 9: Kartierungen Brutvögel (K.K. RegioPlan) 2024 .....	45
Abbildung 10: Kartierungen Brutvögel (K.K. RegioPlan) 2022 .....	46
Abbildung 11: Kartierungen Zug- und Rastvögel (K.K. RegioPlan) 2024 .....	47
Abbildung 12: Kartierungen Zug- und Rastvögel (K.K. RegioPlan) 2022 .....	48
Abbildung 13: Kartierungen Amphibien (K.K. RegioPlan) .....	49
Abbildung 14: Aufteilung der Maßnahmenflächen für die Feldlerche innerhalb des B-Plan-Gebiets .....	53

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Herleitung der Untersuchungsrelevanz zum Artenschutz.....	7
Tabelle 2: Erfassungstermine Brut- und Gastvögel .....	8
Tabelle 3: Begehungstermine Horstsuche .....	8
Tabelle 4: Begehungstermine der Zug- und Rastvogelkartierung .....	9
Tabelle 5: Erfasste Zug- und Rastvögel im Untersuchungsgebiet 2023/2024 (K.K-RegioPlan)..	13
Tabelle 6: Begehungstermine der Zauneidechsenkartierung.....	14
Tabelle 7: Begehungstermine Amphibienkartierung .....	15
Tabelle 8: Einstufung der Beeinträchtigungen auf Flora und Fauna .....	16
Tabelle 9: Untersuchungsergebnisse artenschutzrechtlich relevanter Arten .....	17
Tabelle 10: Aufteilung der Maßnahmenflächen für die Feldlerche .....	20
Tabelle 11: Gesamtauflistung der Brut- und Gastvögel 2024 mit Schutz- und Gefährdungsangaben (K.K-RegioPlan).....	50
Tabelle 12: Gesamtauflistung der Brut- und Gastvögel 2022 mit Schutz- und Gefährdungsangaben (K.K-RegioPlan).....	52

## 1. Einleitung

### 1.1. Anlass

Der Vorhabenträger ABO Energy GmbH & Co. KGaA aus Wiesbaden beabsichtigen die Errichtung einer 58 ha großen Freiflächenphotovoltaikanlage „Solarpark Emilienhof“, deren Geltungsbereich die Größe von 68,6 ha umfasst. Das Areal ist in zwei Teilgeltungsbereiche aufgeteilt, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden, und befindet sich in der Gemarkung Lögow (123048) auf den Fluren 003, 004 und 005.

Am 27.06.2023 wurde auf der Sitzung der Gemeindevertretung Wusterhausen/Dosse für eine solarenergetische Nutzung der Flächen gestimmt. Das geplante Bauvorhaben dient der Erzeugung regenerativer Energie als Beitrag zum Klimaschutz und zu den genannten Zielsetzungen der EU und der Bundesrepublik Deutschland.

Für dieses Vorhaben sind naturschutzrechtliche Belange nicht auszuschließen, weshalb eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt wird. Die Untersuchungen wurden bereits vor dem Bebauungsplanverfahren begonnen. Da die Flächen innerhalb des Bebauungsplanverfahren vergrößert sowie die Zuwegung ergänzt wurde, führte das Planungsbüro K.K-RegioPlan die faunistischen Kartierungen bis Ende Oktober 2024 durch. Die Kartierungsergebnisse wurden dem Planungsbüro HiBU Plan GmbH übergeben, welche in den vorliegenden Artenschutzfachbeitrag eingepflegt und bewertet werden.

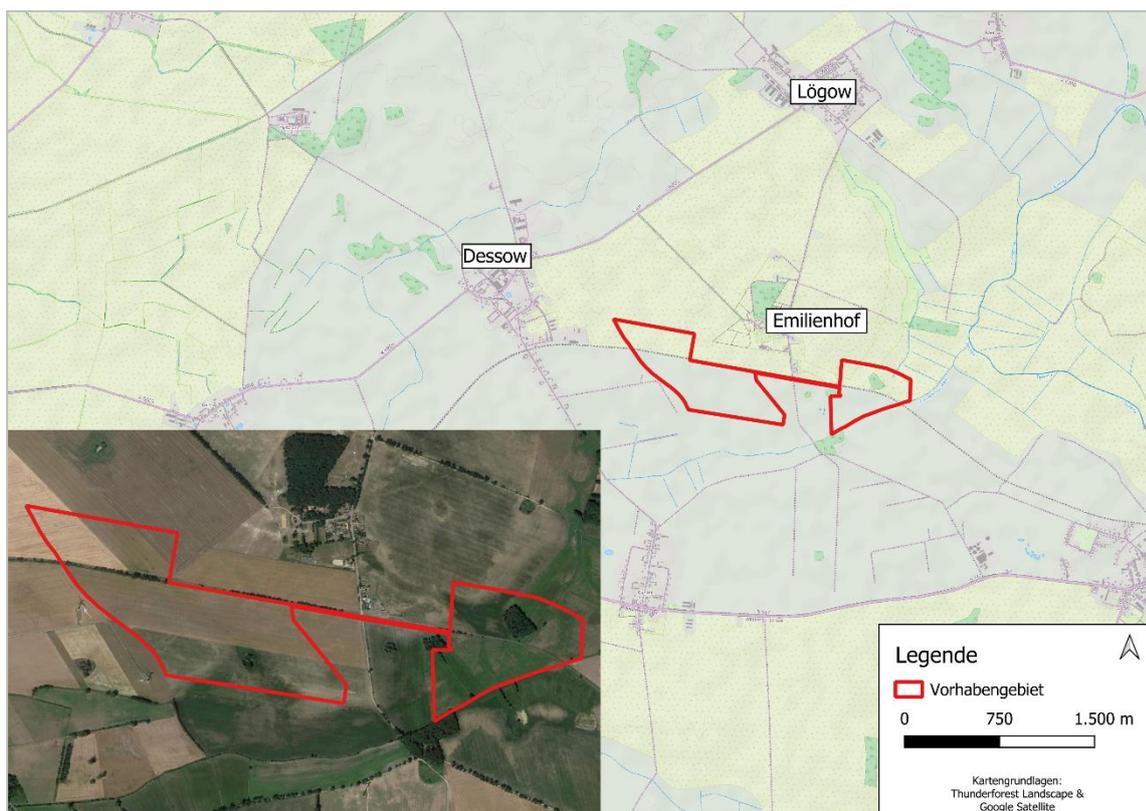


Abbildung 1: Geltungsbereich des Vorhabens

## 1.2. Rechtliche Grundlage

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die Regelungen der §§ 44 ff. BNatSchG zu beachten. Es gilt der § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG. Darin heißt es, dass nur die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a und Pflanzen des Anhangs IV Buchstabe b der FFH-RL, sowie die europäischen Vogelarten gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie und somit alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten, für die artenschutzrechtliche Prüfung relevant sind. Geprüft wird, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden. Sofern sie erfüllt sind, werden im Anschluss die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG geprüft.

Auf der Grundlage der Biotopkartierung, sowie der Verbreitungsgebiete und Habitatansprüche der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten wird zunächst das ermittelt, was potenziell auf der Vorhabenfläche vorkommen könnte. Im nächsten Schritt wird geprüft, ob durch das Vorhaben Auswirkungen für die Population von betroffenen Arten zu erwarten sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes werden die folgenden Grundlagentabellen des LUGV herangezogen:

- a. Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten,
- b. Liste der besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG,
- c. Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

## 1.3. Methodik

Die faunistischen Untersuchungen wurden von dem Kartierungsbüro K.K-RegioPlan in Pritzwalk durchgeführt. In der Saison 2022 wurde nur die Teilfläche West kartiert. Da sich im Laufe des Verfahrens der Geltungsbereich um die Teilfläche Ost erweitert hat und die Zuwegungen angepasst wurden, sind 2024 die faunistischen Untersuchungen für den gesamten Geltungsbereich und die entsprechenden Zufahrten durchgeführt worden. In den folgenden Kapiteln wird auf die aktuelleren Kartierungen und deren Ergebnisse Bezug genommen. Denn in der Kartiersaison 2023/2024 wurde der gesamte B-Planbereich inklusive neuer Zuwegungen untersucht, was ein ganzheitliches Bild der faunistischen Bestände widerspiegelt. Wurde aber beispielsweise eine auf der Roten Liste geführte Vogelart nur während einer Brutsaison festgestellt, so wird diese in die Auswertung dennoch mit aufgenommen und gegebenenfalls Maßnahmen entwickelt.

Es wurde eine potenzielle Betroffenheit gem. Anhang IV der FFH RL und Vogelschutzrichtlinie geschützter Arten und Artengruppen überprüft, die für das geplante Vorhaben relevant sein könnten. Die Untersuchungen zu den relevanten Arten bzw. eine Bewertung der jeweiligen Betroffenheit bezüglich der Charakteristik des Vorhabens wird geprüft. Abschließend werden Vorschläge für Maßnahmen gemacht, die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der relevanten Arten beitragen.

Die Grundgesamtheit des zu prüfenden Artenspektrums setzt sich zusammen aus der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), welche speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere benennt. Über die Anlage 1 der BArtSchV hinaus sind in Deutschland laut § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) auch Arten geschützt, die in der EG - Artenschutzverordnung Anhang A oder B, Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie), Anhang IV oder der EG - Vogelschutzrichtlinie gelistet sind.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle in der

Betroffenheitsanalyse) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkungsraum des Vorhabens nicht vorkommen,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Es verbleiben die durch das Vorhaben tatsächlich betroffenen Arten, die im Zuge der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet werden. Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) wird im Rahmen der Konfliktanalyse geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden können. Dabei werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-/FCS-Maßnahmen) berücksichtigt. Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist abschließend zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes wurden herangezogen:

1. Grundlagentabellen
  - a. Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten.
  - b. Die Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung nennt speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere.
  - c. Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.
2. Datenabfrage zu Bestandsangaben aus vorhergehenden Kartierungen im Bereich des Vorhabengebiets und Untersuchungsradien vom Landesamt für Umwelt (LfU) und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.
3. Altdatenrecherche in Literatur und Internet

## **2. Datengrundlage/Bestandserfassung**

### **2.1. Biotopstruktur**

#### **2.1.1. Methodik**

Zunächst wurde eine Recherche mittels Luftbildern durchgeführt und es wurden die vom Land Brandenburg hinterlegten Biotopdaten aufgenommen. Diese ermittelten Daten wurden mit den Gegebenheiten vor Ort, welche bei einer Geländebegehung am 04.06.2024 erfasst wurden, verglichen.

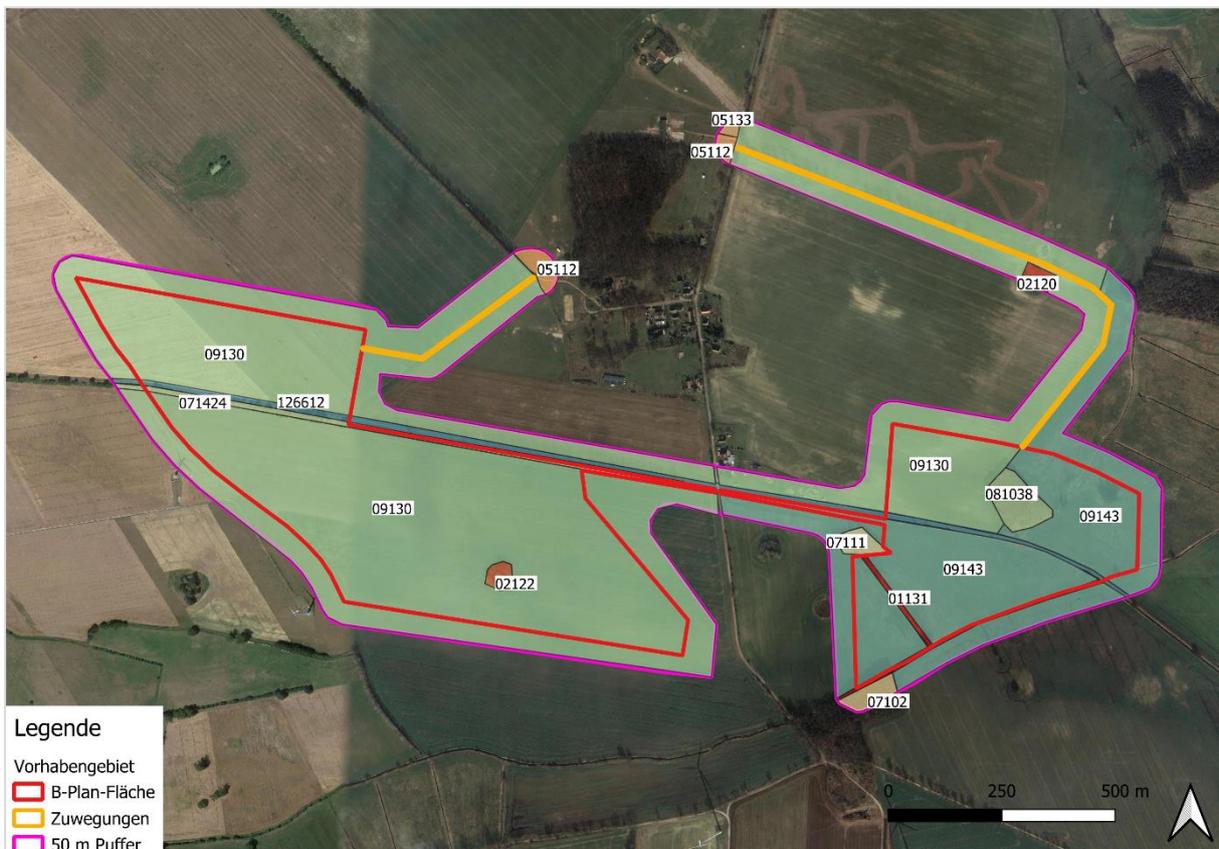
Im Land Brandenburg erfolgen alle Arten von Biotopkartierungen gemäß den Vorgaben der Brandenburger Biotopkartierung, Band 1 und 2 (Zimmermann et al. 2009). Band 1 umfasst die Kartierungsmethode einschließlich sämtlicher Schlüssellisten und im Band 2 werden die in

Brandenburg vorkommenden Biotoptypen ausführlich beschrieben. Der Biotop-Kartierungsschlüssel Brandenburg beruht in seinen Grundzügen auf groben pflanzensoziologischen Gliederungen.

Auf Grundlage einer Biotopkartierung werden die potenziellen Betroffenheiten geprüft, die für das geplante Vorhaben relevant sein könnten. Danach erfolgen weitergehende Untersuchungen der relevanten Arten bzw. eine Bewertung der jeweiligen Betroffenheit bezüglich der charakteristischen Biotopausstattung des Untersuchungsraumes. Die flächendeckende Kartierung erfolgt innerhalb der Außengrenzen des B-Plans.

## 2.1.2. Ergebnisse

### Biotoptypen



**Abbildung 2: Biotoptypen im Geltungsbereich und den Zufahrten mit 50 m Puffer**

In dem Plangebiet liegen nach beschriebener Recherche geschützte und nicht geschützte Biotope wie folgend vor:

**- 01131 naturnahe, unbeschattete Gräben (geschützt)**

Die Gräben sind größtenteils unbeschattet und naturnah und mit Schilf bewachsen; Schutzstatus besteht, wenn die Ufer nicht verbaut sind und mit charakteristischer Vegetation der Fließgewässer bestückt sind, was hier der Fall ist

**- 02120 perennierende Kleingewässer (Sölle, Kolke, Pfuhle etc., <1ha)**

Im Norden der östlichen geplanten Zufahrt befindet sich diese Biotop, welches von Sträuchern und einem lockeren Laubgehölzbestand besteht

**- 02122 naturnah, beschattet, perennierende Kleingewässer (Sölle, Kolke, Pfuhle etc.) (geschützt)**

Im westlichen Teil befindet sich ein wasserführender Soll, welcher von Weiden, Hollunder und Eichen eingerahmt ist

**- 05112 Frischwiesen**

Diese liegen an den Startpunkten der Zufahrten, vom Ortsteil Emilienhof kommend, gehölzfrei vor

**- 05133 Grünlandbrachen trockener Standorte**

Diese Grünlandbrache befindet sich im Norden des Ortsteils Emilienhof und liegt im 50 m Untersuchungspuffer um die nördliche Zufahrt vor

**- 07102 Laubgebüsch frischer Standorte**

Befinden sich außerhalb des Plangebiets im Südwesten des Ostteils und bestehen aus heimischen Laubbäumen unterschiedlichen Alters

**- 07111 Feldgehölze nasser oder feuchter Standorte (geschützt)**

In östlichen Teilgeltungsbereich inselartige Gruppierung. Dieser Biotoptyp ist nur im Zusammenhang mit nach §32 BbgNatSchG geschützten Waldgebieten geschützt

**- 071424 lückig oder hoher Anteil an geschädigten Bäumen, überwiegend nicht heimische Baumarten**

Im Westgebiet säumen das Gleis Hybridpappeln. Im Ostgebiet wird die Gleisanlage von überwiegend heimischen Bäumen wie Esche, Birke, Schwarzerle

**- 081038 Brennessel-Schwarzerlenwald (geschützt)**

Befindet sich im Nordosten der Vorhabenfläche und besteht größtenteils aus Schwarzerlen; den Rand säumen vereinzelte Birken und Hollunder, doch auch Eichen und Eschen kommen in diesem Biotop einzeln vor; solch ein Biotop ist ab einer Größe von 1000 qm geschützt, was in diesem Fall vorliegt

**- 09130 intensiv genutzte Äcker**

Die Solarmodule sollen auf strukturarmen großflächigen Ackerflächen errichtet werden, die im Sommer 2024 mit Raps, Weizen, Roggen und mit Mangold bestellt waren

**- 09143 Ackerbrachen auf Lehm Böden**

Befinden sich im Nordosten und im gesamten Süden der Ostteilfläche. Vorgefundene Pflanzenarten: Knäuelgras, Glatthafer, gewöhnlicher Rotschwengel, wilder Sauerampfer und Wiesenlieschgras

**- 126612 Gleisanlagen außerhalb der Bahnhöfe überwiegend mit Schotterunterbau**

Die linienhafte Gleisstruktur verläuft von West nach Ost durch das Plangebiet und wird mit Personen- und Güterverkehr befahren.



**Abbildung 3: Südteil der Ostfläche -  
Ackerbrachen auf Lehmböden (09143)**



**Abbildung 5: Brennessel-Schwarzerlenwald  
(081038) im Nordosten**

**Abbildung 4: naturnaher, unbeschatteter  
Graben (01131) im Südosten des Plangebiets  
(März 2024)**



**Abbildung 6: Acker, Schwarzerlenwald und  
linienhafte Gleisstruktur im Nordosten**



**Abbildung 7: Acker und gleisbegleitende  
Hybridpappeln auf Südwestfläche; mittig der  
Feldsoll**



**Abbildung 8: lückig oder hoher Anteil an  
geschädigten Bäumen, überwiegend nicht  
heimische Baumarten, hier Hybridpappeln  
(071424)**

## 2.2. Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen des Vorhabens ist zu prüfen, inwieweit die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben erfüllt werden können.

Anhand der Daten der Biotopanalyse und der übergebenen Kartierungsergebnisse von K.K-RegioPlan wurde eine Betroffenheits-analyse (Lebensraum-Grobfilter) der relevanten Arten in Form einer Potenzialabschätzung durchgeführt. Der Betrachtungsraum ist dabei der Vorhabenbereich.

**Tabelle 1: Herleitung der Untersuchungsrelevanz zum Artenschutz**

Artengruppe	Vorkommen	Beurteilungsrelevanz
Säugetiere Fledermäuse	Potenzielles Vorkommen im Bereich der Feldgehölze und der Waldflächen. Wurde von der UNB des Landkreises als nicht beurteilungsrelevant eingeschätzt, aufgrund dessen keine Kartierungen durchgeführt wurden	nein
sonstige Säugetiere (ohne Fledermäuse)	Potenzielles Vorkommen im gesamten Untersuchungsgebiet. Wurde von der UNB des Landkreises als nicht beurteilungsrelevant eingeschätzt, aufgrund dessen keine Kartierungen durchgeführt wurden	nein
Vögel	Im gesamten Untersuchungsraum sind geeignete Brutstrukturen (Gehölze wie Bäume und Hecken sowie Offenland) sowie potenzielle Nahrungshabitate (wie Acker, Gräben) vorhanden.	ja
Amphibien	Im Untersuchungsgebiet stellen die Strukturen Grabenstrukturen sowie die Äcker potenziellen Lebensraum und Fortpflanzungshabitat dar. Auch die Nutzung der Fläche als Wanderkorridore kann nicht ausgeschlossen werden.	ja
Reptilien	Es liegen potenzielle Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse und weitere Reptilien vor.	ja
Insekten	Im Plangebiet befindet sich keine Bäume die als Habitat für Arten des Anhang IV der FFH-RL in Frage kommen	nein
Fische	Der Geltungsbereich liegt in keinem Vorkommensgebiet von Fischarten nach Anhang IV vor.	entfällt
Weichtiere	Die vorhandene Gewässerstruktur entspricht nicht den Habitatvoraussetzungen der in Anhang IV gelisteten Weichtiere.	nein
höhere Pflanzen	Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV ist mit Sicherheit auszuschließen	nein
Flechten	In Brandenburg kommen keine Flechtenarten nach Anhang IV vor.	entfällt
Moose	In Brandenburg kommen keine Moosarten nach Anhang IV vor.	entfällt

## 2.3. Avifauna

### 2.3.1. Methodik

#### 2.3.1.1. Brut- und Gastvogelkartierung

Zunächst wurden Daten beim LfU und der UNB des Landkreises sowie Altdaten aus der Literatur (Mädlow et al. 2001, Rutschke 1983, Ryslavý et al. 2011, Heinicke 2015 ff.) herangezogen und das Untersuchungsprogramm mit der UNB des Landkreises abgestimmt.

Für die Erfassung der Brutvögel wurden in der Brutsaison 2024 fünf Kartierungen von Mitte März bis Anfang Juli 2024 durchgeführt (siehe Tabelle 2). Dabei wurde die Vorhabenfläche mit einem 100 m Radius sowie die Zuwegungen mit einem 50 Radius betrachtet. Die Methodik erfolgte nach Bibby et al. 1995, Gnielka et al. 1990. Die „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) wurden zur Bewertung eines Hinweises auf Brutverdacht herangezogen.

Für ein Revier muss eine Art bei zwei Begehungen an derselben Stelle mit revieranzeigendem Verhalten beobachtet werden. Brutnachweise wie Nestfund oder fütternde Altvögel gelten als sofortiger Reviernachweis. Werden Arten außerhalb des Zeitraumes, in dem kaum mit Durchzüglern oder umherstreifenden Vögeln zu rechnen ist, mit revieranzeigenden Verhalten gesehen, wird auch hier die einmalige Beobachtung als Revier bewertet.

**Tabelle 2: Erfassungstermine Brut- und Gastvögel**

	Datum	Zeit	Dauer	Witterungsverhältnisse
1	13.03.2024	vormittags	6,0 Std.	3-6°C, heiter, Wind schwach S
2	23.04.2024	vormittag	6,0 Std.	0-6°C, heiter, Wind schwach NW
3	14.05.2024	abends	6,0 Std.	17-21°C, heiter, Wind mäßig O
4	10.06.2024	vormittag	6,0 Std.	10-16°C, wolkig, Wind mäßig SW
5	08.07.2024	abend	6,0 Std.	24°C, wolkig, Wind schwach SW

Quelle: K.K-RegioPlan, 2024, S. 19

Als Begehungszeiten wurden entweder die Stunden vor Dämmerung bis nach Sonnenaufgang sowie vor Abenddämmerung bis nach Sonnenuntergang gewählt, da so nicht nur die unterschiedlich tagaktiven Vögeln, sondern auch die dämmerungs- und nachtaktiven Vögel aufgenommen werden konnten. Alle akustisch und visuell wahrgenommenen avifaunistischen Beobachtungen von Brutvögeln, Überfliegern und Nahrungsgästen wurden in eine topographische Tageskarte punktgenau eingetragen. Als Hilfsmittel kamen ein Fernglas mit zwölfacher Vergrößerung sowie ein Feldspektiv mit 60-facher Vergrößerung zum Einsatz.

Nach der letzten Begehung wurden alle Punktdaten in einer Karte zusammengetragen und anschließend bewertet. Wurden Vögel wiederholt am selben Ort kartiert und zeigten diese revieranzeigendes Verhalten, wurde ein Revierverdacht oder Brutrevier eingetragen. Bei potenziellen Brutvögeln wurde der Reviermittelpunkt ermittelt und dieser in der Karte angegeben. Aufgrund der flächendeckenden Kartierungen im Untersuchungsgebiet der Westfläche, ist eine Größenabschätzung der lokalen Populationen möglich.

Des Weiteren wurden im 300 m Radius um die Vorhabenfläche und im 50 m Radius um die Zuwegungen Greif- und Großvogelhorste aufgenommen. Dabei wurde in den Winter- und Frühjahrsmonaten, in welchen die Bäume ihre Blätter noch nicht ausgetrieben haben, in den vorhandenen Gehölzstrukturen mittels Fernglas vom Boden aus nach Horsten Ausschau gehalten. Es wurden dabei ein Rotmilan- und ein Mäusebussardhorst nachgewiesen. Vorgefundene Horste werden in der anschließenden Brutvogelkartiersaison auf Besatz überprüft.

**Tabelle 3: Begehungstermine Horstsuche**

Datum	Witterung
22.03.2024	2-6°C, heiter, Wind schwach NO
23.04.2024	9°C, wolkig, Wind schwach W
weitere	Kontrollen mit BV Kartierungen

Quelle: K.K-RegioPlan, 2024, S. 21

### 2.3.1.2. Zug- und Rastvogelkartierung

Für die Zug- und Rastvogelkartierung wurden die „Methoden der Feldornithologie“ (Bibby et al. 1995) herangezogen und befolgt. Die insgesamt 18 Begehungen wurden zwischen November 2023 bis März 2024 sowie August 2024 bis Oktober 2024 bei heiteren und trockenen Wetterverhältnissen durchgeführt. Dabei wurde das Vorhabengebiet mit einem Untersuchungsradius von 500 m betrachtet.

**Tabelle 4: Begehungstermine der Zug- und Rastvogelkartierung**

	Datum	Zeit	Dauer	Witterungsverhältnisse
1	23.11.2023	vormittags	6,0 Std.	6-8°C, sonnig mit Schleierwolken, Wind schwach W
2	29.11.2023	tagsüber	6,0 Std.	-2-0°C, bedeckt, Wind schwach S
3	08.12.2023	tagsüber	6,0 Std.	0-1°C, bedeckt, Wind schwach O
4	19.12.2023	vormittags	6,0 Std.	5°C, bedeckt, Wind mäßig W
5	08.01.2024	tagsüber	6,0 Std.	-6--7°C, heiter, Wind schwach NO
6	31.01.2024	vormittags	6,0 Std.	4-7°, wolkig bis stark bewölkt, Wind schwach W
7	09.02.2024	vormittags	6,0 Std.	-0-2°C, stark bewölkt, Wind mäßig SO
8	20.02.2024	tagsüber	6,0 Std.	6-9°C, stark bewölkt, Wind mäßig W
9	04.03.2024	vormittags	6,0 Std.	5-13°C, heiter bis wolkig, Wind schwach O
10	22.03.2024	vormittags	6,0 Std.	7-11°C, bedeckt, Wind schwach SW
11	23.04.2024	vormittags	6,0 Std.	6-9, heiter, Wind schwach, NW
12	10.05.2024	nachmittags	6,0 Std.	23°C, heiter, Wind mäßig O
13	20.08.2024	vormittags	6,0 Std.	15-27°C, wolkig, Wind schwach SW
14	11.09.2024	vormittags	6,0 Std.	8-18°C, wolkig, Wind mäßig NW
15	26.09.2024	vormittags	6,0 Std.	13-17°C, stark bewölkt, leichter Regen, Wind mäßig SQ
16	08.10.2024	vormittags	6,0 Std.	12-17°C, bedeckt, Wind schwach SW
17	18.10.2024	vormittags	6,0 Std.	14-17°C, heiter, 12-17°C; Wind mäßig SO
18	28.10.2024	vormittags	6,0 Std.	7-15°C, stark bewölkt, Wind schwach SW

Quelle: K.K-RegioPlan, 2024, S. 23

Das Augenmerk bei dieser Kartierungsmethode sollte laut UNB des Landkreises auf folgende Arten gelegt werden:

- Kranich, Gänse, Sing- und Zwergschwan, Kiebitz, Goldregenpfeifer,
- alle Greifvogelarten,
- Großtrappe,
- regelmäßige Ansammlungen anderer Wasser- und Watvogelarten.

Die Untersuchungen wurden mittels Punkt-Stopp-Zählung, Sichtbeobachtungen, Verhören von Zugrufen und arttypischen Lautäußerungen der einzelnen Vogelarten durchgeführt. Dabei wurden alle Vögel aufgenommen, die das Untersuchungsgebiet überflogen, landeten, sich darin aufhielten und die störungssensibel und planungsrelevant sind. Dabei wurden folgende Daten erfasst:

Wetterdaten, Vogelart, Anzahl der Tiere, Verhalten, Zuordnung als Durchzügler / Nahrungsgast, Zugereignisse und Zugrichtung, geschätzte Flughöhe (in 50 m Schritten), Flugrichtung, Art der Flächennutzung

Vogeltrupps mit einer Größe bis zu 100 Individuen wurden ausgezählt. Überstieg die Truppsgröße 100 Tiere, wurde die Blockzählung angewandt. Die erfassten Daten sind in topografischen Tageskarten eingetragen und nach Abschluss in einer Gesamtkarte zusammengefasst worden. Die kartierenden Personen waren zu Fuß und im PKW mit einer Maximalgeschwindigkeit von 10 km/h unterwegs, wobei an Lagen mit guter Rundumsicht gehalten und für mehrere Minuten die Umgebung beobachtet wurde.

## 2.3.2. Ergebnisse

### 2.3.2.1. Brut- und Gastvögel

Im Untersuchungsraum, welcher die Vorhabenfläche mit einem 100 m Radius und die Zuwegungen mit einem 50 m Radius beinhaltet, wurden während der Brutsaisons 2024 insgesamt 54 verschiedene Vogelarten durch Rufe bzw. Sichtbeobachtungen nachgewiesen. Der Großteil der Vögel sind Arten der offenen Agrarlandschaft und solche, deren Lebensraum in Siedlungen und an Siedlungsrändern

ist. 47 Arten wurden als Brutvögel festgestellt, wobei insgesamt 131 Brutreviere erfasst wurden. Sieben weitere Arten wurden als Nahrungsgäste erfasst.

Die nachgewiesenen 47 Brutvogelarten setzen sich wie folgt zusammen:

- 20 Arten (40 %) in den Roten Listen - Deutschlands (14 Arten, 25 %) oder/und Brandenburgs (14 Arten, 25 %), bzw. deren Vorwarnlisten aufgeführt,
- 10 Arten (19 %) nach dem BNatSchG streng geschützt,
- 4 Arten (8 %) nach der BArtSchVO streng geschützt,
- 5 Arten (10 %) im Anhang I der EU-VoSchRL gelistet.

Die weiteren Arten sind in keiner der oben genannten Listen oder mit einem speziellen Schutzstatus geführt und gelten als nicht gefährdet.

Die dominierenden Brutvogelarten innerhalb des Untersuchungsgebietes waren mit 11 Brutrevieren die Feldlerche und mit 13 Brutrevieren die Grauammer. Wobei nur vier Feldlerchenreviere und nur 4 Grauammerreviere direkt im B-Plangebiet nachgewiesen wurden. Für beide Arten ist das offene Ackerland als Bruthabitat sehr relevant. Doch auch einige Arten, die ihr Bruthabitat im Gehölz (Freibrüter und Höhlenbrüter) haben, sind nachweislich innerhalb des Untersuchungsradius vorhanden. Die kartierte Waldohreule befindet sich außerhalb des Untersuchungsradius in einem etwa 3 ha großen Forst im Nordosten der Zufahrt zum Teilbereich-Ost.

Durch die Horstkartierung im 300 m Radius um die Vorhabenfläche wurden zwei Horststandorte nachgewiesen:

- besetzter Rotmilanhorst in dem Feldgehölz an der westlichen Begrenzung der Ostfläche ein
- besetzter Mäusebussardhorst im Brennessel-Schwarzerlenwald im Norden der Ostfläche

Dem Vorhabengebiet wird aufgrund seiner Größe, der vorhandenen monotonen Geländestruktur, welche größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzt wird, und den nachgewiesenen Arten (ohne die Feldlerche) eine weniger relevante Bedeutung als Nahrungs- und Bruthabitat zugeschrieben.

Die Revierkarten und die Auflistung aller nachgewiesenen Brut- und Gastvögel im Untersuchungsgebiet aus der Saison 2024 sind im Anhang zu finden. Die Anzahl der gelisteten Reviere weicht leicht von den in der Karte eingezeichneten ab, da Reviere in die Liste mit aufgenommen wurden, die außerhalb des Untersuchungsraumes liegen. Da im Jahr 2022 zwei Brutvogelarten (Dohle, Ortolan) kartiert wurden, welche in der Kartierungssaison 2024 nicht vorgefunden wurden, diese aber nachweislich vorkommen können, werden sie ebenfalls in den Maßnahmenblättern betrachtet. Für alle anderen Arten werden die aktuelleren Brutreviernachweise angenommen, da diese einen standorttypischen Bestand wiedergeben.

Für das Vorhaben sind alle Brutvögel relevant, die innerhalb des Geltungsbereichs vorkommen und von der PV-Freiflächenanlage beeinträchtigt werden, was auf bodenbrütende Vogelarten wie die Feldlerche zutrifft. Alle im Gehölz und in Röhricht brütenden Vogelarten bleiben von der Planung unberührt, da die Gehölz-, bzw. Röhrichtstrukturen im Untersuchungsgebiet erhalten bleiben. Selbiges gilt für die Brutreviere, welche entlang der geplanten Zuwegungen nachgewiesen wurden, da die Planung keine erheblichen Veränderungen dieser Strukturen vorsieht und die Habitate erhalten bleiben. Für alle im Pufferbereich um die Vorhabenfläche vorkommenden Brutvögel bleibt das Habitat ebenfalls erhalten und es entsteht keine Verschlechterung des Habitatzustandes.

Somit sind lediglich Maßnahmen für die Art der Feldlerche zu entwickeln, da ihr Bruthabitat durch den mit der PV-Anlage einhergehenden Silhouetteneffekt erheblich gestört wird. Es wurden innerhalb der B-Plangebiets vier Reviere nachgewiesen, welche es auszugleichen gilt.

Reinhard Möckel geht in seiner Studie „Die Brutvogelfauna von zwei Photovoltaik-Freiflächenanlagen im südlichen Brandenburg“ (Otis, 2024, 31, S.111-122) davon aus, dass sich nur die Feldlerchen innerhalb von Solarparks ansiedeln, die auch schon vorher dort ihre Brutreviere hatten. In den beiden

Solarparks, die in der Studie über einen Zeitraum von zehn Jahren betrachtet werden, waren in den ersten Jahren nach Errichtung noch einige Feldlerchen anzutreffen, zum Ende des Untersuchungszeitraums waren die Feldlerchen aus den Solarparks jedoch vollständig verschwunden. Möckel stützt darauf die Annahme, dass lediglich die Bruttradition der Feldlerchen dafür Sorge, dass sich Feldlerchen auch nach Errichtung eines Solarparks darin ihr Brutrevier erneut suchen. Neue Feldlerchen würden sich nicht in den Solarparks ansiedeln. In der Studie werden jedoch nur zwei Solarparks betrachtet und es können viele unbekannte Ursachen vorgelegen haben, die zum vollständigen Verschwinden der Feldlerchen aus den betrachteten Solarparks geführt haben.

In der Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlands von Markus Zaplata und Matthias Stöfer (NABU, Stand 18.03.2022) zeigt sich jedoch eindeutig anhand der Zunahme von Feldlerchenrevieren nach Errichtung eines Solarparks gegenüber dem Feldlerchenbestand vor Errichtung, dass auch neue Feldlerchen Solarparks als Brutreviere annehmen:

*„Die Arten Feldlerche, Braunkehlchen und Schwarzkehlchen wurden mit z.T. deutlich höheren Revierzahlen nachgewiesen als es im Ausgangszustand vor der Bebauung der Fall war. [...] Der Bestand der Feldlerche nahm im Vergleich zu vor dem Eingriff auf 115 % (2013) bzw. 122 % (2014) zu; in absoluten Zahlen 59 gewertete Reviere in 2014 (54 Parkreviere, plus 10 Randreviere). Die Feldlerche besiedelte nicht nur die Grünfenster und die randlichen SPE-Flächen, sondern auch die Flächen zwischen den Modulreihen mit vielen Revieren, was so nicht erwartet worden war. Die Modultische nutzte sie regelmäßig als Sitz- und Singwarte. Der größere, ausreichend weite Modulreihenabstand und die extensive Bewirtschaftung [...] erlauben sehr wahrscheinlich die erfolgreiche Besiedlung der Flächen zwischen den Modulreihen.“*

Auf dieser Basis sollen für die vorliegende Planung des Solarparks Emilienhof geltungsbereichsinterne Maßnahmenflächen mit entsprechendem Saatgut und angepasster Mahd entwickelt werden (siehe Kapitel zu Maßnahmen).

Die geplanten Maßnahmenflächen betragen eine Größe von 1,9 ha. Somit ergibt sich eine Ausgleichsfläche von ca. 0,5 ha pro nachgewiesenem Feldlerchenrevier, was einer durchschnittlichen Reviergröße dieser Art im Ackerland entspricht (Litzbarski et al., 2001). Diese liegt auf Ackerland laut Litzbarski zwischen 0,15 ha und 1,1 ha.

Die Rote Liste Arten Dohle, Neuntöter, Ortolan, Rebhuhn und Star, die als Brutvögel im Geltungsbereich vorkommen, sind aufgrund ihrer Brutökologie von der geplanten Anlage nicht betroffen. Sie werden sogar von der Extensivierung der Flächen und der Pflanzung der Heckenstruktur, die mit wenigen Ausnahmen den gesamten Geltungsbereich umrahmen wird, profitieren. Da die Rote Liste-Arten Braunkehlchen, Bluthänfling, Gelbspötter und Raubwürger ihre Reviere außerhalb des Geltungsbereichs hatten, sind für diese Arten keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Die detaillierte Auswertung der Brutvögel erfolgt unter der Verwendung der ökologischen Gilde, um Wiederholungen zu vermeiden und da Maßnahmen teilweise übereinstimmen. Das schließt auch die Arten einer Gilde ein, die bei den Kartierungen nicht nachgewiesen wurden, aber potenziell im Geltungsbereich vorkommen können. Die Maßnahmenblätter zu den einzelnen Rote-Liste-Arten sowie zu den ökologischen Gilden befinden sich im Anhang.

### **2.3.2.2. Zug- und Rastvögel**

Während der untersuchten Zeiträume konnten regional- und saisontypische sowie allgemein verbreitete Durchzügler, Überflieger und Nahrungsgäste nachgewiesen werden. Als vorhabenbezogene planungsrelevante und störungssensible Arten gelten Kraniche, nordische Gänse, Schwäne und Greifvögel, auf welche während der Untersuchungen das Hauptaugenmerk gelegt wurde. Es wurden alle Arten im Untersuchungsgebiet erfasst, welche

- Rote-Liste oder Vorwarnliste-Status in Deutschland und Brandenburg haben
- planungsrelevant, streng geschützt nach BNatSchG,

- planungsrelevant, streng geschützt nach BArtSchVo,
- planungsrelevant, aufgeführt als besonders geschützt im Anh. I, EU-VoSch-RL sind.

Während der Kartierungen 2022 wurden sechs verschiedene Arten festgestellt und während der Kartierungen 2024 wurden 16 verschiedene Vogelarten nachgewiesen. Da alle in 2022 beobachteten Arten auch 2024 gesichtet wurden, sind insgesamt 16 verschiedene Vogelarten angetroffen worden, die die oben aufgeführten Kriterien erfüllen. Diese waren: Blässgans, Graugans, Graureiher, Kornweihe, Kranich, Mäusebussard, Raufußbussard, Rotmilan, Saatgans, Silberreiher, Sperber, Stockente und Turmfalke.

Details zu den Arten:

- Kraniche wurden sowohl rastend in kleineren und größeren Trupps (bis zu 250 Tiere), als auch durchziehend oder überfliegend erfasst. Es wurden keine Schlafplätze dieser Art im Untersuchungsgebiet festgestellt und es sind auch keine in näherer Umgebung des Vorhabengebiets bekannt.
- Die drei aufgeführten Gänsearten (Blässgans, Graugans und Saatgans) sind ausschließlich überfliegend und durchziehend in Trupps bis zu 320 Tieren beobachtet worden, was auf eine untergeordnete Rolle der Vorhabenfläche als Nahrungsgebiet schließen lässt. Auch wurden die Tiere nicht schlafend auf der Fläche beobachtet.
- Die Greif- und Großvögel begaben sich auf die untersuchte Fläche zur Nahrungssuche. Auch Überflüge wurden kartiert. Besonders häufig wurde der Mäusebussard beobachtet.
- Die erfassten Wasservögel Graureiher, Silberreihe und Stockente suchten auf der Fläche und in den wasserführenden Gräben nach Nahrung.
- Im Untersuchungsgebiet wurden weder Schwäne, noch weitere Limikolen (v.a. Goldregenpfeifer, Kiebitz) oder Großtrappen während der Kartierarbeiten festgestellt.

Es konnte insgesamt kein gerichteter Vogelzug über dem Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Zusammenfassend ist dem B-Plangebiet keine hohe Relevanz für Rast- und Zugvögel zuzuschreiben.

In folgender Tabelle werden die Arten mit dem jeweiligen Schutzstatus, dem Verhalten im Vorhabengebiet und der Anzahl aufgeführt.

**Tabelle 5: Erfasste Zug- und Rastvögel im Untersuchungsgebiet 2023/2024 (K.K-RegioPlan)**

Deutscher Name/ wissenschaftlicher Name	Gefährdung und Schutzstatus						Status im UG	Tagesmaximum Rast	Tagesmaximum Zug
	RL BB	RL D	RL-DW	BNatSchG	BArtSchVO	EU-VoSChRL			
Bläßgans – <i>Anser albifrons</i>	-	-	-	§	-	-	DZ/ÜF		250
Graugans – <i>Anser anser</i>	-	-	-	§	-	-	DZ/ÜF		161
Graureiher - <i>Ardea cinerea</i>	V	-	-	§	-	-	RV	2	-
Kornweihe – <i>Circus cyaneus</i>	0	1	2 <sup>w</sup>	§	-	Anh. I	RV	1	
<b>Kranich - <i>Grus grus</i></b>	-	-	-	§§	-	Anh. I	RV	<b>293</b>	<b>384</b>
<b>Mäusebussard - <i>Buteo buteo</i></b>	<b>V</b>	-	-	§§	-	-	RV	<b>6</b>	-
<b>Raufußbussard – <i>Buteo lagopus</i></b>	-	-	2 <sup>w</sup>	§	-	-	RV	<b>1</b>	-
<b>Rotmilan</b>	-	<b>V</b>	3 <sup>w</sup>	§§	-	Anh. I	RV	<b>3</b>	-
Saatgans - <i>Anser fabalis</i>	-	-	-	§	-	-	DZ/ÜF	-	320
Silberreiher – <i>Egretta alba</i>	-	R	-	§	-	-	RV	3	-
<b>Sperber - <i>Accipiter nisus</i></b>	<b>3</b>	-	-	§	-	-	RV	<b>1</b>	-
Stockente – <i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-	§	-	-	RV	<b>3</b>	-
<b>Turmfalke - <i>Falco tinnunculus</i></b>	<b>3</b>	-	-	§§	-	-	RV	<b>2</b>	-

Quelle: K.K-RegioPlan, 2024, S. 43

## 2.4. Zauneidechsen

### 2.4.1. Methodik

Zunächst wurden Daten vom Lfu, der UNB des Landkreises und Altdaten der „Arbeitsgemeinschaft Natur- und Artenschutz Agena e.V.“ herangezogen.

Die vier in Brandenburg heimischen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Reptilienarten sind die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), die Schlingnatter (*Coronella austriaca*), die Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) und die östliche Smaragdeidechse (*Lacerta viridis*).

Ein Vorkommen der folgenden Reptilien kann ausgeschlossen werden: Die Östliche Smaragdeidechse kommt ausschließlich im südöstlichen Brandenburg, in der Niederlausitz, vor. Die Europäische Sumpfschildkröte hat sechs isolierte Vorkommen im Nordosten Brandenburgs. Kartierungen der Schlingnatter sind in der Nähe, allerdings außerhalb des Vorhabengebiets bekannt. Da es für die drei eben aufgeführten Arten auf dem Untersuchungsgebiet des Weiteren keine geeignete Habitatstrukturen gibt, kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Somit konzentrierten sich die Untersuchungen auf das Vorkommen der Zauneidechse sowie deren geeigneter Habitate und die Populationsgrößenermittlung.

Die Kartierung zu dem Vorkommen der Zauneidechse orientierte sich an den Standarduntersuchungsanforderungen zum besonderen Artenschutz im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsvorhaben im Land Brandenburg und an Schneeweiss et al. (2014). Es fanden insgesamt sechs Begehungen zwischen April und Oktober im Jahr 2024 statt. Dabei wurde auf geeignete Witterungsbedingung geachtet und die Untersuchungen zu jeder Tageszeit mind. Einmal durchgeführt, um die vormittägliche Aufwärmphase und alle im Laufe des Tages von der Sonne

beschienenen Flächen zu kartieren. Die Vorhabenfläche wurde nach geeigneten Habitatstrukturen erkundet und diese dann untersucht, wobei das Augenmerk auf der Umgebung der Schienentrasse lag.

Die Erfassung erfolgt durch ruhiges und systematisches Abgehen des Gebiets und vorausschauenden, konzentrierten Beobachtungen. Unzugängliche Stellen wurden vorsichtig mit einem langem Stock entlang gestrichen, um so flüchtende Tiere zu entdecken. Auf künstliche Verstecke in Form von Reptilienbrettern aus Dachpappe wurde verzichtet, da das Untersuchungsgebiet nur wenige geeignete Strukturen bietet. Die Wege und Straßen in und an dem Gebiet wurden auf Verkehrssopfer abgesucht. Neben den Sichtbeobachtungen mit bloßem Auge und mittels Fernglas, wurde auch auf die arttypischen Geräusche flüchtender Tiere, das sogenannte Eidechsenrascheln, geachtet.

**Tabelle 6: Begehungstermine der Zauneidechsenkartierung**

Datum	Uhrzeit	Dauer	Witterung
08.04.2024	vormittags	3 Std.	11-17°C, heiter, Wind schwach NW
10.05.2024	vormittags	3 Std.	7-18°C, heiter bis bedeckt, Wind schwach SW
21.06.2024	vormittags	2 Std.	11-23°C, heiter, Wind schwach SO
20.08.2024	vormittags	6 Std.	15-27°C, wolkig, Wind schwach SW
26.09.2024	vormittags	6 Std.	13-17°C, stark bewölkt, leichter Regen, Wind mäßig SQ
08.10.2024	nachmittags	6 Std.	12-17°C, bedeckt, Wind schwach SW

Quelle: K.K-RegioPlan, 2024, S. 28 & 29

## 2.4.2. Ergebnisse

Im untersuchten Gebiet konnte in beiden Kartierzeiträumen (2022 & 2024) kein Zauneidechsenvorkommen nachgewiesen werden, was an dem Fehlen geeigneter Habitatstrukturen für diese Art liegen kann. Es befinden sich weder Steinhäufen als Unterschlupfmöglichkeiten oder Sonnenplätze in dem untersuchten Gebiet, noch gibt es sandige Strukturen, die der Eiablage dienen könnten. Zwar sind vereinzelt passende Habitatstrukturen festgestellt worden, doch sind diese so unzusammenhängend, dass es ungeeignet für eine ganzjährig dort lebende Zauneidechsenpopulation ist.

Es wurden keine weiteren geschützten, planungsrelevanten oder gefährdeten Reptilienarten im Untersuchungsgebiet festgestellt.

Da im Rahmen der Kartierungen keine Individuen jeglichen Alters nachgewiesen wurden, wird davon ausgegangen, dass das Gebiet nicht von Zauneidechsen oder anderen Reptilienarten besiedelt ist.

## 2.5. Amphibien

### 2.5.1. Methodik

Als Datengrundlage wurden die Verbreitungskarten der Amphibien und Reptilien in Brandenburg der Agena e.V. (herpetopia.de) nach Hinweisen zum Artvorkommen überprüft sowie nach Altdaten beim Lfu und der UNB des Landkreises nachgefragt. Diese Altnachweise auf dem TK-25-Kartenblatt 3041 „Lögow“ und das teils beanspruchte TK-25-Kartenblatt 3141 „Wildberg“ betreffen im Einzelnen die Arten: Nördlicher Kammmolch (*Triturus cristatus*), Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*, Syn. *Triturus vulgaris*), Kreuzkröte (*Epidalea calamita*, Syn. *Bufo calamita*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Wechselkröte (*Bufo viridis*, Syn. *Bufo viridis*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Rotbauchunke (*Bombina orientalis*, Syn. *Bombina orientalis*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*, Syn. *Rana lessonae*) und Teichfrosch (*Pelophylax esculentus*, Syn. *Rana esculenta*).

Anders als bei vielen sehr artenreichen Gruppen können im Falle der Amphibien mit einzelnen Begehungen gute Ergebnisse erzielt werden (Schlupmann & Kupfer 2009). Für die Kartierungen wurde sich auf die „Standarduntersuchungsanforderungen zum besonderen Artenschutz im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsvorhaben im Land Brandenburg“ gestützt. Als Untersuchungsradius wurde ein 500 m Puffer um das Plangebiet gezogen. Besonders die Gewässerstrukturen innerhalb der Prüffläche, doch auch weiter außerhalb wurden bei den Kartierungen untersucht. Die Kartierung orientierte sich an den Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring (BFN 2010), wobei die Methodik auf ein breites Artenspektrum und der Standortsituation angepasst wurde. Es erfolgten dazu fünf Begehungen.

**Tabelle 7: Begehungstermine Amphibienkartierung**

Datum	Zeit	Witterung
13.03.2024	abends	7-10°C, wolkig, Wind schwach S
23.04.2024	nachmittags	9°C, wolkig, Wind schwach NW
14.05.2024	abends	12-16°C, heiter, Wind schwach O
10.06.2024	Vormittag	12-16°C, wolkig, Wind mäßig SW
08.07.2024	nachmittags	25°C, wolkig, Wind schwach SW

Quelle: K.K-RegioPlan, 2024, S. 30

Während der Begehungen wurde versucht durch Sichtbeobachtung und Verhören Amphibien (Adulte, Laich, Larven und Jungtiere) auf der Fläche nachzuweisen. Es wurden hierfür die Wege und Straßen auf dem Plangebiet sowie die Gehölz- und Ackerränder untersucht. Ersteres insbesondere nach wandernden oder überfahrenen Tieren aufgrund der Wanderbewegungen. Weiterhin wurden alle Gewässerstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebiets und auch solche weit entfernteren Gewässer, welche sich innerhalb des Wanderradius´ der laut Agena e.V. nachgewiesenen Arten befinden, untersucht. Die Wasseroberflächen wurden auch mit einer leistungsstarken Taschenlampe abgeleuchtet, um insbesondere Molche zu erkennen.

### 2.5.2. Ergebnisse

Von den Altnachweisen im TK-25-Kartenblatt 3141 „Wildberg“ konnten lediglich die Erdkröte, der Grasfrosch und der Teichfrosch festgestellt werden. Dabei befand sich die vorgefundene Erdkröte außerhalb des Untersuchungsgebiet und die beiden anderen Arten innerhalb des 500 m Puffers. Direkt auf der Vorhabenflächen wurden keine Amphibien nachgewiesen. Verkehrstopfer auf den Straßen wurden nicht vorgefunden. Mehrere Tiere wurden im Metzelthiner Landwehrgraben und in dem Entwässerungsgrabensystem nordöstlich des Plangebiets kartiert. Es konnten keine Wanderrouen innerhalb der untersuchten Fläche festgestellt werden. Dass nur so ein geringer Artanzahl nachweis erbracht wurde, kann mit den trockener werdenden Sommerhalbjahren in Verbindung gebracht werden.

## 3. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

### 3.1. Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren kurz ausgeführt, die durch die Realisierung des B-Planes zu relevanten Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

**Tabelle 8: Einstufung der Beeinträchtigungen auf Flora und Fauna**

Schutzgut	Beeinträchtigung		
	baubedingt	anlagebedingt	nutzungsbedingt
Flora	O	x	----
Fauna	x	x	----

Einstufung x = erheblich O = geringfügig/zeitweilig ---- = Beeinträchtigung nicht absehbar

### 3.1.1. Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme wird vor allem zur Ablagerung von Baumaterialien benötigt. Diese Bereiche sind aufgrund der geringen Bodenbeanspruchung und Größe der Bauvorhaben zu vernachlässigen.

Während der Bauphasen wird es zu Lärmemissionen kommen. Diese werden aber nur punktuell und temporär beschränkt vorkommen, sodass mit keiner erheblichen Auswirkung auf die Fauna zu rechnen ist. Die Gefahr von Schadstoffemissionen ist bei Einhaltung der Standards zu vernachlässigen.

Die Ergebnisse und Beobachtungen einschlägiger Untersuchungen (BFN 2009) weisen darauf hin, dass primär die von dem Baubetrieb ausgehenden Auswirkungen, insbesondere Lärm, Gerüche, nächtliche Lichtemissionen sowie die menschlichen Aktivitäten allgemein dazu führen, dass die Anlagenfläche in dieser Zeit von Mittel- und Großsäugern gemieden oder seltener aufgesucht wird.

Werden Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit von Vögeln und Aktivitätszeit von Amphibien durchgeführt, ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die vorherrschende Fauna zu rechnen. Dauern Sie bis in die Brut- oder Aktivitätszeit hinein, können sie eine erhebliche Beeinträchtigung für die Fauna darstellen. Es sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen auszuführen.

### 3.1.2. Anlagebedingte Wirkfaktoren

Im Bereich der Solarmodule kommt es zu einer Überschilderung der derzeitigen Freiflächen mit Veränderungen des Lichteinfalls (Beschattung) und der Veränderung der Niederschläge bzw. des Bodenwasserhaushalts. Flächenversiegelungen sind punktuell durch die Aufständigung der Modultische, im Bereich der geplanten Trafostationen und der Schaltanlage, Batteriespeichereinheiten und Ersatzteilcontainer zu erwarten.

Generell kann im Zusammenhang mit der Aufstellung von Photovoltaik-Freiflächenmodule durch die Reduzierung des einfallenden Sonnenlichts eine Veränderung der Vegetationsstruktur erfolgen. Bei Anlagenstandorten, die auf ehemals naturschutzfachlich weniger wertvollen Biotopen entstehen, sind gemäß BFN (2009) Auswirkungen der Beschattung auf die Lebensgemeinschaften anzunehmen. Diese sind jedoch naturschutzfachlich nicht bedeutsam und zwar unabhängig davon, ob es sich um eingesäte Flächen oder um Sukzessionsflächen handelt. Tierarten, die diese Flächen nach der Bauphase besiedeln (oder auf ihnen überdauern können), finden den aufgrund der Beschattungsverhältnisse strukturierten Lebensraum bereits so vor. Ein Effekt der Überschilderung ist die Veränderung der Niederschlagscharakteristik (Regen, Schnee, Tau) unterhalb der Module. Hier ist der natürliche Feuchtigkeitseintrag entsprechend reduziert. Die Geländeerhebungen im Rahmen der Untersuchungen des BFN (2009) erbrachten keine signifikanten Belege einer hierdurch verursachten Veränderung der Vegetation z.B. durch eine Häufung von Trockenzeigern. Trockenheitsbedingte Kahlstellen o. ä. wurden ebenfalls nicht beobachtet, da der Feuchtigkeitseintrag (z. B. durch von Wind verwehtem Regen oder Tau oder durch die Kapillarkraft des Bodens) ausreicht. Bei Schneelagen können sich jedoch deutliche Unterschiede zwischen den überschilderten und den offen liegenden Flächen ergeben, die dann z. B. für einige Vogelarten wertvolle Nahrungshabitate darstellen können. Gleichzeitig können durch den meist gerichteten Ablauf des Regenwassers im Abtropfbereich kleinflächige Veränderungen der Vegetation auftreten.

Der Silhouetteneffekt ist maßgeblich von der Höhe der Anlagen, dem Landschaftsrelief und dem Vorhandensein von weiteren Vertikalstrukturen (z.B. Gehölze, Freileitungen, Gebäude) bestimmt. Mögliche Störungen von empfindlichen Arten (Wiesenvögel, rastende Wasservögel) sind laut einschlägigen Studien (z. B. BFN 2009) bei festinstallierten Modulen auf den Aufstellbereich und die unmittelbare Umgebung begrenzt; weit in die Nachbarschaft ausstrahlendes Meideverhalten von Arten ist nicht zu erwarten.

Nach Abschluss der Bauarbeiten scheinen die Module nach den bisherigen Beobachtungen keine abschreckende Wirkung für Säuger und Nicht-Bodenbrüter zu haben. Die Anlagen werden nach Fertigstellung nur gelegentlich gewartet oder kontrolliert und die Flächen werden aufgrund der extensiven Nutzung eine geeignete Nahrungsquelle für pflanzenfressende Säuger darstellen. Wie Beobachtungen zeigen, können Mittelsäuger kleine Durchlässe in der Umzäunung nutzen, um die Flächen zu besiedeln.

Für Bodenbrüter wie die Feldlerche stellt der Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage eine erhebliche Beeinträchtigung ihres gewohnte Bruthabitats dar. Diese Vogelart brütet im Offenland, auf weitläufigen Feldern und Wiesen und dieser Lebensraum wird durch den Bau einer PV-Anlage erheblich gestört. Hierfür müssen Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden.

Lichtreflexionen (Lichtblitze, Blendwirkung von hellen Flächen) könnten zu einer Beeinträchtigung von Tierlebensräumen oder einer Störung von Tieren und Menschen in der Nachbarschaft führen. Das Reflexionsverhalten ist dabei stark abhängig vom (geringen) Einfallswinkel des Lichts und tritt vor allem bei sehr tiefem Sonnenstand (morgens und abends) auf. Laut BFN (2009) können bei festinstallierten Anlagen die Bereiche südlich sowie bei tiefstehender Sonne westlich und östlich der Anlage geringfügig betroffen sein. Die qualitative Veränderung des reflektierten Lichtes kann theoretisch zu Auswirkungen auf das Orientierungsverhalten von Tieren führen. Hierbei kann es zu Verwechslungen von größeren Photovoltaikanlagen mit Wasserflächen kommen, was z. B. zu Landeversuchen und Kollisionen führen kann. Laut BFN (2009) sind diese Effekte für Solaranlagen weitgehend auszuschließen, da die Tiere die einzelnen Modulbestandteile erkennen und somit nicht als zusammenhängende Wasserfläche wahrnehmen.

### 3.1.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren werden beispielweise durch Wartungsarbeiten hervorgerufen. Mit betriebsbedingten erheblichen Wirkfaktoren auf die Flora und Fauna ist *nicht* zu rechnen, da diese von sehr kurzer Dauer und mit zeitlich weit auseinander liegenden Zeitfenster durchgeführt werden.

## 4. Relevanzprüfung

Die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG werden in den „Formblätter für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände“ in Anhang 1a abgeprüft. Nachfolgend werden die zusammengefassten Ergebnisse der in den untersuchungsraumrelevanten vorkommenden Vogelarten (Frei-, Höhlen-, Röhricht- und Bodenbrüter) und Amphibien kurz in tabellarischer Form dargestellt.

**Tabelle 9: Untersuchungsergebnisse artenschutzrechtlich relevanter Arten**

<b>Artengruppe bzw. Art</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>Betroffenheit</b>	<b>Verbot § 44</b>
<i>Gehölzbrüter, Bodenbrüter, Höhlen- und Nischenbrüter</i>	Im Untersuchungsraum wurden Brutreviere von 47 Vogelarten nachgewiesen. Durch die Baumaßnahmen werden nur die Brutplätze von der Feldlerche betroffen sein, welche aufgrund ihrer Brutbiologie (Offenland, Bodenbrüter) planungsrelevant ist. Durch die	NEIN	entfällt

Artengruppe bzw. Art	Zusammenfassung	Betroffenheit	Verbot § 44
Amphibien	<p>Umsetzung des Vorhabens werden vier Brutreviere betroffen sein. Die Feldlerche gilt als „Gefährdet“. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers.</p> <p>Zur Vermeidung der Tötung von Feldlerchen und anderen bodenbrütenden Vogelarten und deren Entwicklungsformen und dem damit verbunden Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Arbeiten im Zeitraum vom 1.10. bis 28./29.02. im Folgejahr zulässig <b>(MV1)</b>. Reichen die Arbeiten in den genannten Brutzeitraum hinein, sind Vergrämnungsmaßnahmen umzusetzen <b>(MV2)</b>. Zudem sind innerhalb des Geltungsbereichs Maßnahmenflächen für die vier Feldlerchenreviere geplant, welche eine Größe von insgesamt 1,9 ha aufweisen <b>(MA2)</b>.</p> <p>Im Plangebiet soll eine Extensivierung der zuvor intensiv genutzten Fläche durchgeführt werden. Dazu soll gebietstypisches dem Standort entsprechendes Saatgut in den Boden eingebracht werden. Die Bewirtschaftung der Fläche erfolgt entweder durch Beweidung mit Schafen oder durch 1 -2 Mahden pro Jahr. Gegebenenfalls ist eine dritte Mahd aufgrund der Einhaltung des Brandschutzes möglich. Bei einer Beweidung mit Schafen ist eine geringe Besatzdichte mit geringer Beweidungszeit einzuhalten. Eine Mulchmahd ist unter den Modultischen zulässig. Auf den Flächen, welche <i>nicht</i> von Modultischen überschirmt sind, und dem Bereich 10 m um die Feldlerchenausgleichsflächen ist das Mahdgut unmittelbar nach der Mahd von der Fläche abzutragen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Mahdzeitpunkt soll dem vorhandenen Vogel- und Insektenartenspektrum angepasst sein. Bei der Planung der Mahd ist zu beachten, dass sie außerhalb der Brutzeit erfolgt. <b>(MA1)</b></p> <p>Bei Einhaltung dieser Maßnahmen kann ein Verbotstatbestand nach § 45 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 ausgeschlossen werden.</p> <p>Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Amphibienarten Grasfrosch und Teichfrosch sind außerhalb des Geltungsbereichs vorgekommen, in ausreichendem Abstand zu Vorhabenfläche. Die Arten sind nicht Teil des FFH-Anhangs IV, weshalb keine Maßnahmen erforderlich sind.</p>	NEIN	entfällt

## 5. Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Aufgrund der beschriebenen Wirkfaktoren sind Maßnahmen für Flora und Fauna dann durchzuführen, wenn die Auswirkungen erheblich sind und einen artenschutzrechtlichen Konflikt darstellen könnten.

### 5.1. Vermeidungsmaßnahmen

#### MV1 – Bauzeitenregelung:

Zur Vermeidung von Tötungen und dem damit verbundenen Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Feldlerchen und andere bodenbrütende Vogelarten und deren Entwicklungsformen, sind Bauarbeiten nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des

Folgejahres zulässig. Reichen die Baumaßnahmen in den genannten Brutzeitraum hinein, ist Maßnahme MV2 umzusetzen.

#### MV2 – Vergrämung durch Flutterbänder (im Bedarfsfall):

Baumaßnahmen, die in die Brutzeit hineinreichen, dürfen unter folgenden Voraussetzungen ausgeführt werden:

- Bauunterbrechungen dürfen nur weniger als 7 Tage dauern
- Vergrämungsmaßnahmen (gegen Besiedlung v. Bodenbrütern) in Form von Flutterbändern wurden wie folgt errichtet
  - vor der Brutzeit, spät. zu Beginn oder bei Bauunterbrechungen von mehr als 7 Tagen, spät. am 8. Tag aufgestellt und sind zu Baubeginn funktionstüchtig
  - die Pfosten für das Flutterband sind mind. 50 cm hoch und das Flutterband nur so lang, dass es nicht auf dem Boden aufkommt und frei „flattern“ kann
  - Der Pfostenabstand beträgt mind. 10 m
- Es ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen

#### MV3 – Ökologische Baubegleitung

Für die fachliche Begleitung und Überwachung der Bauarbeiten ist für den Beginn der Projektrealisierung sowie die Überprüfung und des Baugeschehens und der nachfolgenden Maßnahmen eine fachlich qualifizierte Ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorzusehen. Die ÖBB unterweist die Baubeteiligten vor Baubeginn über artenschutzrechtliche Maßnahmen sowie grünordnerische Festlegungen. Sie stellt sicher, dass alle Maßnahmen fachgerecht umgesetzt und keine geschützten Arten im Baugeschehen beeinträchtigt werden. Die ÖBB prüft im Vorfeld artenschutzrechtliche Belange und gibt das Vorhabengebiet frei. Die Flächenfreigabe muss in Protokollform (inkl. Fotodokumentation) erfolgen und allen Projektbeteiligten zur Verfügung gestellt werden. Die ÖBB erstellt eine Abschlussdokumentation.

#### MV4 – Überprüfung der zu fällenden Gehölze vor der Holzung (im Bedarfsfall)

Sollte es zu Gehölzentfernungen kommen, so sind die zu holzenden Bäume und Sträucher vor der Holzung/Rodung auf das Vorhandensein von Brut-, Nist- und Lebensstätten (z.B. Spalten- und Höhlenquartieren oder Nester von Freibrütern) durch die ÖBB (ggf. mit Endoskop) zu kontrollieren, bevor die Freigabe erteilt werden kann.

Werden im Zuge der Kontrolle der zu fällenden Bäume Höhlungen festgestellt, die eine Eignung als Lebensstätte für Höhlenbrüter, Freibrüter oder baumbewohnende Fledermäuse aufweisen, sind entsprechende Ersatzlebensstätten (Nistkästen bzw. Ersatzquartiere) erforderlich, die in Abstimmung mit der ÖBB an geeigneten Standorten angebracht werden.

## **5.2. Kompensationsmaßnahmen**

### MA1 – Flächenextensivierung

Im Plangebiet soll eine Extensivierung der zuvor intensiv genutzten Fläche durchgeführt werden. Dazu soll gebietstypisches, dem Standort entsprechendes Saatgut in den Boden eingebracht werden (gebietsheimische Arten, zertifiziertes Regiosaatgut). Die Bewirtschaftung der Fläche erfolgt entweder durch Beweidung mit Schafen oder durch 1 -2 Mahden pro Jahr. Gegebenenfalls ist eine dritte Mahd aufgrund der Einhaltung des Brandschutzes möglich. Bei einer Beweidung mit Schafen ist eine geringe Besatzdichte mit geringer Beweidungszeit einzuhalten. Eine Mulchmahd ist unter den

Modultischen zulässig. Auf den Flächen, welche nicht von Modultischen überschirmt sind, und dem Bereich 10 m um die Feldlerchenausgleichsflächen (MA2) ist das Mahdgut unmittelbar nach der Mahd von der Fläche abzutragen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Mahdzeitpunkt soll dem vorhandenen Vogel- und Insektenartenspektrum angepasst sein. Bei der Planung der Mahd ist zu beachten, dass sie außerhalb der Brutzeit erfolgt.

MA2 – Anlage von Ausgleichsflächen für die Feldlerche

Für die vorliegende Planung des Solarparks Emilienhof geltungsbereichsinterne Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. Ausgehend vom kartierten Feldlerchenbestand 2024 sind von der Planung des Solarparks Emilienhof vier Feldlerchenreviere betroffen. Es werden Flächen entlang des Schutzstreifens der Drainage und südlich des Feldsolls im Westteil angelegt sowie innerhalb der Teilfläche SPE 2.2 im Teilgebiet Ost (siehe Abbildung im Anhang).

**Tabelle 10: Aufteilung der Maßnahmenflächen für die Feldlerche**

<b>Maßnahmenfläche</b>	<b>Fläche</b>
Fünf unbebaute, extensivierte Flächen auf/entlang des Schutzstreifens der Drainage in der Teilfläche SO 1.2 mit Mindestmaßen von 30 m x 40 m	ca. 6.000 m <sup>2</sup>
Zwei unbebaute, extensivierte Flächen auf/entlang des Schutzstreifens der Drainage in der Teilfläche SO 1.1 mit Mindestmaßen von 30 m x 40 m	ca. 2.400 m <sup>2</sup>
SPE-Fläche 1.8 angrenzend an den Feldsoll am südlichen Rand der Teilfläche SO 1.2	ca. 4459 m <sup>2</sup>
SPE-Fläche 2.2 in der östlichen Teilfläche	ca. 6396 m <sup>2</sup>
<b>SUMME</b>	<b>19.255 m<sup>2</sup></b>

In die Ausgleichsflächen ist Saatgut einzubringen, welches eine lockere Vegetationsstruktur ermöglicht und dabei regionaltypisch und standortangepasst ist. Eine Mulchmahd auf den Ausgleichflächen selbst und im 10 m Randbereich um die Flächen herum ist *unzulässig*. Das Mahdgut ist unmittelbar nach der Mahd von der Fläche abzutragen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Mahdzeitpunkte sind so zu wählen, dass sie außerhalb der Brutzeit der Feldlerche stattfinden, d.h. die erste Mahd darf im August und die zweite Mahd ab Mitte/ Ende September bis Februar durchgeführt werden. Die Schnitthöhe sollte höchstens 10 cm betragen und eine Mahd in Teilflächen erhält den Tieren eine andauernde Rückzugsmöglichkeit.

MA3 – Anlage von Blühstreifen

Die Zuwegung südlich die Trasse begleitend, sind Blühstreifen mit einer Breite von 4 m anzulegen. Es ist gebietstypisches standortangepasstes Saatgut einzubringen. Die Mahd hat außerhalb der Brutzeit zu erfolgen (siehe MA2).

MA4 – Heckenpflanzung

Das Plangebiet umgebend ist eine dreireihige Hecke außerhalb des Zauns zu pflanzen. Diese bietet nicht nur Lebensraum für die Fauna, sondern gleicht auch die Bodenversiegelung aus und dient als Sichtschutz für die Anlage.

## 6. Zusammenfassung

Der Vorhabenträger ABO Energy GmbH & Co. KGaA aus Wiesbaden beabsichtigen die Errichtung einer etwa 55,8 ha großen Freiflächenphotovoltaikanlage „Solarpark Emilienhof“, deren Geltungsbereich die Größe von 68,6 ha umfasst. Das Areal ist in zwei Teilgeltungsbereiche aufgeteilt, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden, und befindet sich in der Gemarkung Lögow (123048) auf den Fluren 003, 004 und 005. Das geplante Bauvorhaben dient der Erzeugung regenerativer Energie als Beitrag zum Klimaschutz und den genannten Zielsetzungen der EU und der Bundesrepublik Deutschland. Um die im EEG formulierten Bedingungen hinreichend zu erfüllen, wird für die geplanten Bebauungs- und Nutzungsziele der Fläche die Aufstellung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 2 BauGB beabsichtigt.

Das Planungsbüro K.K-RegioPlan führte von März 2022 bis Oktober 2024 die faunistischen Kartierungen durch. Die Kartierungsergebnisse wurden dem Planungsbüro HiBU Plan GmbH übergeben und in den Artenschutzfachbeitrag eingepflegt und bewertet.

Das Plangebiet besteht hauptsächlich aus intensiv genutzten Ackerflächen und im Osten auch aus etwas Grünland. Einige Feldgehölze, ein Feldsoll sowie Entwässerungsgräben und der angrenzende Metzelthiner Landwehrgraben verleihen der Fläche Struktur. Es durchquert des Weiteren die wenig befahrene Bahntrasse 6946 (Neustadt - Neuruppin -Herzberg) das Untersuchungsgebiet. Aufgrund dieser Gegebenheiten ergab die Betroffenheitsanalyse, dass sowohl Brutvögel, als auch Amphibien und Reptilien von dem Bauvorhaben potenziell betroffen sein könnten.

Es konnten während der Kartierungen von K.K.ReioPlan 49 Brutvogelarten sowie 16 Zug- und Rastvogelarten festgestellt werden. Von dem Bauvorhaben betroffen sein wird hier lediglich die Feldlerche, da ihr Bruthabenhabitat von dem PV-Anlagenbau betroffen sein wird. Diese Vogelart ist ein Bodenbrüter, brütet im Offenland und gilt in Deutschland als gefährdet. Des Weiteren konnten keine Reptilien im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Die Amphibienkartierungen ergaben Nachweise in den Entwässerungsgräben sowie dem Metzelthiner Landwehrgraben, für welche allerdings keine Maßnahmen zu unternehmen sind.

Um artenschutzrechtliche Konflikte mit Brutvögeln und Amphibien zu vermeiden, wurden Maßnahmen der Vermeidung, des Ausgleiches und der Regelung von Zugriffsverboten erarbeitet (**MV1-4** und **MA1-4**). Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, sind Verbotstatbestände nach §45 BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 ausgeschlossen.

## 7. Literatur

- Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS), Stand 2010, S. 97 – 101,
- Bundesamt für Naturschutz BfN (2022): Artenportraits. [Stand 13.01.2025, [www.bfn.de/artenportraits](http://www.bfn.de/artenportraits)]
- Biotopkartierung Brandenburg, Bd. 1 Liste der Biotoptypen, Bd. 2 Beschreibung der Biotoptypen, Hrsg. LUA, LAGS, LFE, 2003 bzw. 2006
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11)
- BUND, NABU, Bodensee Stiftung und NaturFreunde Baden-Württemberg (2021): Hinweise für den naturverträglichen Ausbau von Freiflächensolaranlagen (Juli 2021).
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- FROELICH & SPOBECK GMBH & CO. KG (Hrsg.) (2008): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Landesbetrieb Straßenwesen. 133 S.
- LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2008): Die Fledermausarten Brandenburgs. In: Natur und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2,3/2008.
- LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2019): Rote Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. In: Natur und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 4/2019.
- LANDESBÜRO ANERKANNTER NATURSCHUTZVERBÄNDE GBR (2016): Arbeitshilfe für Stellungnahmen zu Zauneidechse (*Lacerta agilis*).
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg.) (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilien) des Landes Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 4/2004.
- Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 1,2/2002
- Liste der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, Hrsg. LUA Brandenburg 2007
- Litzbarski, B., H. Litzbarski & H. Haupt (2001): Braunkehlchen. In: Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen: Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin
- Methoden der Amphibienerfassung, Schlüpmann & Kupfer, Beitrag in der Zeitschrift für Feldherpetologie, November 2009, Supplement 15: 7–84
- Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Südbek et. al. (2005), Radolfzell Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie; Hrsg. LUA Brandenburg 2008
- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK) (2021): Vorläufige Handlungsempfehlung des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächensolaranlagen (PV-FFA). Stand Potsdam 19. März 2021.
- Reinhard Möckel (2024): Die Brutvogelfauna von zwei Photovoltaik-Freiflächenanlagen im südlichen Brandenburg (Otis, 31, S.111-122)
- Praxis der Eingriffsregelung, Jedicke, E. (Hrsg.), Verlag Eugen Ulmer Stuttgart 1998
- RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 18 ÄndRL 2009/147/EG vom 30. November 2009 (ABl. 2010 L 20 S. 7).
- SCHNEEWEISS, BLANKE, KLUGE, HASTEDT, BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? - Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. In: Natur und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 1/2014.

Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft und NABU (2005): Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen

www.herpetopia.de Verbreitungskarte der Lurche und Kriechtiere Brandenburgs, AGENA e.V. (Web-Recherche)

KIRMSE, W. (1990): Die Smaragdeidechse (*Lacerta viridis*) in Brandenburg: Bestand und Schutzmaßnahmen. – In: Die Eidechse – Beiträge zur Kenntnis der Lacertiden 1: S. 10-12

PAEPKE, H.-J. (1977): Zur gegenwärtigen Verbreitung der Europäischen Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis* L.) in den brandenburgischen Bezirken Potsdam, Frankfurt/Oder, Cottbus und in Berlin (Reptilia, Emydidae). – In: Mitteilungen aus dem Zoologischen Museum in Berlin 53 (1): S. 173-185

Zaplata, Stöfer (2022): Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlands (NABU, Stand 18.03.2022)

## 8. Anhang

### 8.1. Maßnahmenblätter

<b>Artengruppe: Bodenbrütende Vögel</b>	
<b>Arten:</b> Baumpieper, Feldlerche, Goldammer, Grauammer, Ortolan, Rebhuhn, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Zilpzalp	
<b>Schutzstatus:</b>	
<input type="checkbox"/> Anhang FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Gilde Europäischer Vogelarten (VSchRL)
<b>Bestandsdarstellung:</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Bbg</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>•typische Bewohner von Offenlandschaften mit einer deckungsreichen, ungestörten Bodenschicht, teilweise Bewohner des Waldes: Flächen mit deckungsreicher Kraut- und Hochstaudenvegetation, vergraste Vorwälder</li><li>•größtenteils in Bbg weit verbreitet, überwiegend stabile Bestände, rückläufig sind Arten wie Ortolan, Rebhuhn, Feldlerche und Baumpieper</li><li>•RL-Status: Feldlerche (3), Ortolan (2), Rebhuhn (2)</li></ul> <p>Der Schutz des Nistplatzes aller Arten erlischt, wenn die jeweilige Brutperiode beendet ist, da keine erneute Nutzung des Nestes in der nächsten Brutperiode erfolgt.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Geeignete Strukturen für Habitate der bodenbrütenden Vogelarten des Offenlandes befinden sich auf dem gesamten Plangebiet. Auf den bewachsenen Äckern finden die Feldlerchen Schutz und auf den unterschiedlich hoch bewachsenen Grünflächen und Gehölzreihen entlang der Bahntrasse finden unter anderem Ammern und Schwarzkehlchen ein optimales Habitat.	
<b>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:</b>	
Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich. Als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius.	
<b>Habitatqualität:</b>	
Die Habitatqualität des Untersuchungsgebietes für bodenbrütende Vögel ist trotz der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als gut anzusehen. Die Landschaft im Umfeld der Maßnahmen verfügt zudem über vereinzelte Feldgehölz-Strukturen mit Bäumen und Sträuchern, welchem vom Vorhaben unberührt bleiben werden.	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln	
<input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahm	

- **MV1:** Zur Vermeidung von Tötungen und dem damit verbundenen Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Feldlerchen und andere bodenbrütende Vogelarten und deren Entwicklungsformen, sind Bauarbeiten nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres zulässig. Reichen die Baumaßnahmen in den genannten Brutzeitraum hinein, ist Maßnahme MV2 umzusetzen.
- **MV2:** Reichen Baumaßnahmen in die Brutzeit hinein, sind Vergrümmungsmaßnahmen in Form von Flutterbändern aufzubauen, welche im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung überprüft werden
- **MV3:** Für die fachliche Begleitung und Überwachung der Bauarbeiten ist für den Beginn der Projektrealisierung sowie die Überprüfung und des Baugeschehens und der nachfolgenden Maßnahmen eine fachlich qualifizierte Ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorzusehen. Die ÖBB unterweist die Baubeteiligten vor Baubeginn über artenschutzrechtliche Maßnahmen sowie grünordnerische Festlegungen. Sie stellt sicher, dass alle Maßnahmen fachgerecht umgesetzt und keine geschützten Arten im Baugeschehen beeinträchtigt werden. Die ÖBB prüft im Vorfeld artenschutzrechtliche Belange und gibt das Vorhabengebiet frei. Die Flächenfreigabe muss in Protokollform (inkl. Fotodokumentation) erfolgen und allen Projektbeteiligten zur Verfügung gestellt werden. Die ÖBB erstellt eine Abschlussdokumentation.
- **MV4:** Sollte es zu Gehölzentfernungen kommen, so sind die zu holzenden Bäume und Sträucher vor der Holzung/Rodung auf das Vorhandensein von Brut-, Nist- und Lebensstätten (z.B. Spalten- und Höhlenquartieren oder Nester von Freibrütern) durch die ÖBB (ggf. mit Endoskop) zu kontrollieren, bevor die Freigabe erteilt werden kann.  
Werden im Zuge der Kontrolle der zu fällenden Bäume Höhlungen festgestellt, die eine Eignung als Lebensstätte für Höhlenbrüter, Freibrüter oder baumbewohnende Fledermäuse aufweisen, sind entsprechende Ersatzlebensstätten (Nistkästen bzw. Ersatzquartiere) erforderlich, die in Abstimmung mit der ÖBB an geeigneten Standorten angebracht werden.

**MA1:** Im Plangebiet soll eine Extensivierung der zuvor intensiv genutzten Fläche durchgeführt werden. Dazu soll gebietstypisches, dem Standort entsprechendes Saatgut in den Boden eingebracht werden (gebietsheimische Arten, zertifiziertes Regioaatgut). Die Bewirtschaftung der Fläche erfolgt entweder durch Beweidung mit Schafen oder durch 1 -2 Mahden pro Jahr. Gegebenenfalls ist eine dritte Mahd aufgrund der Einhaltung des Brandschutzes möglich. Bei einer Beweidung mit Schafen ist eine geringe Besatzdichte mit geringer Beweidungszeit einzuhalten. Eine Mulchmahd ist unter den Modultischen zulässig. Auf den Flächen, welche nicht von Modultischen überschirmt sind, und dem Bereich 10 m um die Feldlerchenausgleichsflächen (MA2) ist das Mahdgut unmittelbar nach der Mahd von der Fläche abzutragen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Mahdzeitpunkt soll dem vorhandenen Vogel- und Insektenartenspektrum angepasst sein. Bei der Planung der Mahd ist zu beachten, dass sie außerhalb der Brutzeit erfolgt.

- **MA2:** Anlage von Ausgleichsflächen für Feldlerchen innerhalb des Geltungsbereichs. Die Flächen sind mit entsprechendem Saatgut zu bestellen und die Mahd so durchzuführen, dass sie außerhalb der Brutzeit stattfindet und in Teilflächen durchgeführt wird. Eine Mulchmahd auf den Ausgleichsflächen und 10 m um diese herum ist *unzulässig*.
- **MA3:** Die Zuwegung südlich die Trasse begleitend, sind Blühstreifen mit einer Breite von 4 m anzulegen. Es ist gebietstypisches standortangepasstes Saatgut einzubringen. Die Mahd hat außerhalb der Brutzeit zu erfolgen (siehe MA2).
- **MA4:** Das Plangebiet umgebend ist eine dreireihige Hecke außerhalb des Zauns zu pflanzen. Diese bietet nicht nur Lebensraum für die Fauna, sondern gleicht auch die Bodenversiegelung aus und dient als Sichtschutz für die Anlage.

#### **Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:**

##### **Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)**

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) findet nicht statt, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

### **Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen**

Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln durch Inanspruchnahme von Flächen zur Vorbereitung des Betriebes werden vermieden, da derartige Maßnahmen außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden (vgl. Maßnahme **MV1/ MV2**).

Der Maschineneinsatz für die Aufbauarbeiten findet außerhalb der Brutzeiten statt und damit in einem Zeitraum, in dem Vögel nur eingeschränkt Aktivitäten entfalten.

**Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikanter Anstieg des Tötungsrisikos für die genannten Arten.**

### **Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG**

#### **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Von dem Vorhaben gehen nur in dem Zeitraum der Aufbauarbeiten potenzielle Störwirkungen durch Lärmimmissionen aus.

Der Maschineneinsatz findet außerhalb der Brutzeit statt. Eine dauerhaft anhaltende Störwirkung ist hierdurch nicht zu erwarten. Aufgrund der guten Habitatqualitäten im Umfeld der Baumaßnahmen ist eine erhebliche Störung der Vogelpopulationen ausgeschlossen. Vorhabenbedingte Störungstatbestände liegen daher für die bodenbrütenden Vogelarten nicht vor, weshalb **keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten zu erwarten ist.**

### **Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

#### **Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Durch das Vorhaben gehen innerhalb des Baufeldes potenzielle Brutreviere auf dem Acker nur für Feldlerchen verloren. Die anderen Arten aus der Gilde der Bodenbrüter nisteten entlang der Randstrukturen, welche erhalten bleiben und durch die Heckenpflanzung aufgewertet werden.

Da es sich bei den aufgeführten Arten um Vögel handelt, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu anlegen, weisen sie keine strenge Bindung an ihre Brutstandorte auf und sind daher in der Lage, in den im Umfeld vorhandenen Habitaten neue Nester anzulegen. Da geeignete Habitatstrukturen im unmittelbaren Vorkommensgebiet vorhanden sind und teilweise geschaffen werden, bleibt für die bodenbrütenden Vogelarten auch bei Umsetzung des Vorhabens die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bewahrt. Für die Feldlerche werden Maßnahmen in Form von Geltungsbereich-internen Ausgleichsflächen geschaffen (**MA2**).

### **Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände**

#### **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahmegenehmigung)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Artengruppe: Brutvögel der Baum- und Buschbestände (Freibrüter, Höhlenbrüter, Halbhöhlenbrüter/ Nischenbrüter)</b>	
Arten: Amsel, Bachstelze, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Dorngrasmücke, Feldsperling, Gelbspötter, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Neuntöter, Pirol, Ringeltaube, Singdrossel, Star	
<b>Schutzstatus:</b>	
<input type="checkbox"/> Anhang FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Gilde Europäischer Vogelarten (VSchRL)
<b>Bestandsdarstellung:</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Bbg</b> Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel der Hecken, Feldgehölze und Vorwälder, die in Brandenburg weitgehend noch weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen. Die Arten siedeln sich auch auf von Gehölzen durchsetzten Wiesen- und Hochstaudenfluren an. Es handelt sich um Freibrüter, Höhlenbrüter und Halbhöhlenbrüter/ Nischenbrüter, die jährlich ihr Nest neu anlegen. Als Ausnahme ist hier der Mäusebussard genannt, welcher einen Horst mehrjährig benutzt. Viele der Arten kommen häufig oder sehr häufig vor und sind nicht in der Roten Liste Deutschlands geführt. Auf der Roten Liste Brandenburgs befinden sich folgende drei Arten: <ul style="list-style-type: none"><li>• RL-Status (Brandenburg): Dohle (2), Gelbspötter (3), Neuntöter (3)</li></ul>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich  Geeignete Strukturen für Habitate der Busch- und Baumbrüter existieren im gesamten Untersuchungsgebiet im Bereich der Forstfläche, des Feldsolls und der Gehölzreihen, welche die Bahntrasse begleiten.	
<b>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:</b> Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius.	
<b>Habitatqualität:</b> Die Landschaft im Untersuchungsgebiet ist durch große Ackerflächen geprägt. Im Bereich der Bahntrasse befinden sich teilweise vereinzelt und teilweise reihenartige Gehölzstrukturen. Auch der Feldsoll und die Waldfläche weist einen Gehölzbestand auf. Da die Feldgehölze bestehen bleiben, wird die Habitatqualität des Untersuchungsgebietes für Baum- und Buschbrüter als gut eingestuft. Für die lokalen Populationen der Arten wird daher ein guter Erhaltungszustand (B) zugrunde gelegt.	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>MV1:</b> Zur Vermeidung von Tötungen und dem damit verbundenen Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Feldlerchen und andere bodenbrütende Vogelarten und deren Entwicklungsformen, sind Bauarbeiten nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres zulässig. Reichen die Baumaßnahmen in den genannten Brutzeitraum hinein, ist Maßnahme MV2 umzusetzen.</li><li>• <b>MV4:</b> Sollte es zu Gehölzentfernungen kommen, so sind die zu holzenden Bäume und Sträucher vor der Holzung/Rodung auf das Vorhandensein von Brut-, Nist- und Lebensstätten (z.B. Spalten- und Höhlenquartieren oder Nester von Freibrütern) durch die ÖBB (ggf. mit Endoskop) zu kontrollieren, bevor die Freigabe erteilt werden kann. Werden im Zuge der Kontrolle der zu fällenden Bäume Höhlungen festgestellt, die eine Eignung als Lebensstätte für Höhlenbrüter, Freibrüter oder baumbewohnende Fledermäuse aufweisen, sind entsprechende Ersatzlebensstätten (Nistkästen bzw. Ersatzquartiere) erforderlich, die in Abstimmung mit der ÖBB an geeigneten Standorten angebracht werden.</li></ul>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</b>	
<b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</b>	

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) findet nicht statt, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

**Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen**

Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln der Baum- und Buschbrüter im Untersuchungsgebiet werden vermieden, da diese Flächen/ Strukturen vollständig erhalten bleiben. Tötungen durch betriebsbedingte Kollisionen sind daher ausgeschlossen.

**Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikanter Anstieg des Tötungsrisikos für die Arten.**

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Von dem Vorhaben gehen potenziell Störwirkungen durch Lärmimmissionen nur während der Bauphase aus.

**Daher ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten zu erwarten.**

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch das Vorhaben gehen *keine* Brutreviere für alle genannten Arten in Form von Gehölz- und Strauchbeständen verloren. Aus den genannten Gründen bleibt für die Brutvögel der Baum- und Buschbestände im Untersuchungsgebiet auch bei Umsetzung des Vorhabens die **ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bewahrt.**

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahmegenehmigung)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Artengruppe: Röhrichtbrüter</b>	
Arten: Teichrohrsänger	
<b>Schutzstatus:</b>	
<input type="checkbox"/> Anhang FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Gilde Europäischer Vogelarten (VSchRL)
<b>Bestandsdarstellung:</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Bbg</b> Röhrichtbrüter sind Vogelarten, die dichte Schilf- und Röhrichtzonen entlang von Gewässern aus Brut- und Lebensraum nutzen. Sie sind auf diese schwer zugänglichen Feuchtgebiete spezialisiert und bieten so ihren Nestern Schutz vor Feinden und profitieren von einem hohen Nahrungsangebot aus Insekten, Amphibien und kleinen Fischen. Die aufgeführte Art ist ein typischer Brutvogel der Röhrichte, der in Brandenburg weitgehend noch weit verbreitet ist und stabile Bestände aufweist. Der Teichrohrsänger ist weder in der Roten Liste Deutschlands, noch Brandenburgs geführt.	
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich  Geeignete Strukturen für Habitate der Röhrichtbrüter existieren im Untersuchungsgebiet im Bereich der wasserführenden Gräben im Ostteil.	
<b>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:</b> Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius.	
<b>Habitatqualität:</b> Die Landschaft im Untersuchungsgebiet ist durch große Ackerflächen geprägt. Die wasserführenden Gräben im Ostteil des Geltungsbereichs weisen an ihren Uferbereichen einen hohen Anteil an Schilf auf und bieten dadurch Lebensraum für Röhrichtbrüter wie dem Teichrohrsänger. Da die Gewässerrandstreifen vom Bauvorhaben unberührt und bestehen bleiben, wird die Habitatqualität des Untersuchungsgebietes für Röhrichtbrüter als gut eingestuft. Für die lokalen Populationen der Arten wird daher ein guter Erhaltungszustand (B) zugrunde gelegt.	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>MV1:</b> Zur Vermeidung von Tötungen und dem damit verbundenen Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Feldlerchen und andere bodenbrütende Vogelarten und deren Entwicklungsformen, sind Bauarbeiten nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres zulässig. Reichen die Baumaßnahmen in den genannten Brutzeitraum hinein, ist Maßnahme MV2 umzusetzen.</li></ul>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</b>	
<b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</b> <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) findet nicht statt, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
<b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</b> <input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. <input checked="" type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	

Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln der Röhrichtbrüter im Untersuchungsgebiet werden vermieden, da diese Flächen/ Strukturen vollständig erhalten bleiben. Tötungen durch betriebsbedingte Kollisionen sind daher ausgeschlossen.

**Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikanter Anstieg des Tötungsrisikos für die Arten.**

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
  - Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Von dem Vorhaben gehen potenziell Störwirkungen durch Lärmimmissionen nur während der Bauphase aus.  
**Daher ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten zu erwarten.**

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
  - ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Durch das Vorhaben gehen *keine* Brutreviere für die genannte Art in Form von Röhrichtbeständen entlang der Gräben verloren. Aus den genannten Gründen bleibt für die Brutvögel der Röhrichte im Untersuchungsgebiet auch bei Umsetzung des Vorhabens die **ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bewahrt.**

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahmegenehmigung)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Art: Feldlerche</b>	
<b>Schutzstatus:</b>	
<input type="checkbox"/> Anhang FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> Europäischer Vogelarten (VSchRL)
<b>Bestandsdarstellung:</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Bbg</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Lebensraum: Weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägungen; hauptsächlich in Kulturlandschaften wie Grünland- und Ackergebiete, aber auch Hochmoore, Heidegebiete, Salzwiesen, feuchte Dünentäler sowie größerer Waldlichtungen; für die Bedeutung der Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Die Art meidet auch feuchte bis nasse Areale nicht, wenn diese an trockene Bereiche angrenzen oder mit ihnen durchsetzt sind.</li><li>• Nahrung: sucht am Boden im Gras oder auf nackter Erde nach Sämereien, Trieben, Körnern und Insekten</li><li>• Bodenbrüter; Neststandort in Gras- und niedriger Krautvegetation, bevorzugte Vegetationshöhe 15-20 cm</li><li>• RL-Status Brandenburg / Deutschland: 3 („Gefährdet“)</li></ul>	
Der Schutz des Nistplatzes aller Arten erlischt, wenn die jeweilige Brutperiode beendet ist, da keine erneute Nutzung des Nestes in der nächsten Brutperiode erfolgt.	
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Geeignete Strukturen für die Feldlerche befinden sich auf den intensiv genutzten Acker. Die krautbestandenen Bereiche bieten dank seltener Mahd ausreichend Deckungsbereiche.	
<b>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:</b>	
Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius.	
<b>Habitatqualität:</b>	
Die Habitatqualität des Untersuchungsgebietes für bodenbrütende Vögel ist als gut anzusehen. Die Landschaft im Umfeld verfügt mit ausgedehnten agrarisch genutzten Flächen weiterhin über geeignete Habitatbedingungen mit zahlreichen Offenstandorten.	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln	
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>MV1:</b> Zur Vermeidung von Tötungen und dem damit verbundenen Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Feldlerchen und andere bodenbrütende Vogelarten und deren Entwicklungsformen, sind Bauarbeiten nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres zulässig. Reichen die Baumaßnahmen in den genannten Brutzeitraum hinein, ist Maßnahme MV2 umzusetzen.</li><li>• <b>MV2:</b> Reichen Baumaßnahmen in die Brutzeit hinein, sind Vergrämnungsmaßnahmen in Form von Flatterbändern aufzubauen, welche im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung überprüft werden.</li><li>• <b>MV3:</b> Für die fachliche Begleitung und Überwachung der Bauarbeiten ist für den Beginn der Projektrealisierung sowie die Überprüfung und des Baugeschehens und der nachfolgenden Maßnahmen eine fachlich qualifizierte Ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorzusehen. Die ÖBB unterweist die Baubeteiligten vor Baubeginn über artenschutzrechtliche Maßnahmen sowie grünordnerische Festlegungen. Sie stellt sicher, dass alle Maßnahmen fachgerecht umgesetzt und keine geschützten Arten im Baugeschehen beeinträchtigt werden. Die ÖBB prüft im Vorfeld artenschutzrechtliche Belange und gibt das Vorhabengebiet frei. Die Flächenfreigabe muss in Protokollform (inkl. Fotodokumentation) erfolgen und allen Projektbeteiligten zur Verfügung gestellt werden. Die ÖBB erstellt eine Abschlussdokumentation.</li><li>• <b>MA1:</b> Im Plangebiet soll eine Extensivierung der zuvor intensiv genutzten Fläche durchgeführt werden. Dazu soll gebietstypisches, dem Standort entsprechendes Saatgut in den Boden eingebracht werden (gebietsheimische Arten, zertifiziertes Regiosaatgut). Die Bewirtschaftung der Fläche erfolgt entweder durch Beweidung mit Schafen oder durch 1 -2 Mahden pro Jahr. Gegebenenfalls ist eine dritte Mahd</li></ul>	

aufgrund der Einhaltung des Brandschutzes möglich. Bei einer Beweidung mit Schafen ist eine geringe Besatzdichte mit geringer Beweidungszeit einzuhalten. Eine Mulchmahd ist unter den Modultischen zulässig. Auf den Flächen, welche nicht von Modultischen überschirmt sind, und dem Bereich 10 m um die Feldlerchenausgleichsflächen (MA2) ist das Mahdgut unmittelbar nach der Mahd von der Fläche abzutragen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Mahdzeitpunkt soll dem vorhandenen Vogel- und Insektenartenspektrum angepasst sein. Bei der Planung der Mahd ist zu beachten, dass sie außerhalb der Brutzeit erfolgt.

- **MA2:** Für die vorliegende Planung des Solarparks Emilienhof sind geltungsbereichsinterne Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. Ausgehend vom kartierten Feldlerchenbestand 2024 sind von der Planung des Solarparks Emilienhof vier Feldlerchenreviere betroffen. Es werden Flächen entlang des Schutzstreifens der Drainage und südlich des Feldsolls (SPE 1.8) im Westteil angelegt sowie innerhalb der Teilfläche SPE 2.2 im Teilgebiet Ost (siehe Abbildung im Anhang).  
In die Ausgleichsflächen ist Saatgut einzubringen, welches eine lockere Vegetationsstruktur ermöglicht und dabei regionaltypisch und standortangepasst ist. Eine Mulchmahd auf den Ausgleichflächen selbst und im 10 m Randbereich um die Flächen herum ist unzulässig. Das Mahdgut ist unmittelbar nach der Mahd von der Fläche abzutragen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Mahdzeitpunkte sind so zu wählen, dass sie außerhalb der Brutzeit der Feldlerche stattfinden, d.h. die erste Mahd darf im August und die zweite Mahd ab Mitte/ Ende September bis Februar durchgeführt werden. Die Schnitthöhe sollte höchstens 10 cm betragen und eine Mahd in Teilflächen erhält den Tieren eine andauernde Rückzugsmöglichkeit.

**Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:**

**Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)**

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) findet nicht statt, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

**Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen**

Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln durch Baumaßnahmen werden vermieden, da derartige Maßnahmen außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden (vgl. Maßnahme **MV1/ MV2**).

**Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikanter Anstieg des Tötungsrisikos für die genannten Arten.**

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Es ist davon auszugehen, dass nur durch den Aufbau der PV-Anlage die Lärmimmission kurzzeitig ansteigt. Nur wenn der Aufbau bis in die Brutsaison andauert, werden die Feldlerchen während der Fortpflanzungszeit gestört.

Störungen durch Lärmimmissionen während der Baumaßnahmen werden jedoch vermieden, da die Baumaßnahmen außerhalb der Brutperiode durchgeführt werden (**MV1**). Reichen die Baumaßnahmen in die Brutzeit hinein, werden Flatterbänder als Vergärungsmaßnahme aufgebaut, um das Ansiedeln von Feldlerchen zu vermeiden (**MV2**). Die Vergrämungsmaßnahme ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu kontrollieren (**MV3**).

Aufgrund der guten Habitatqualitäten im Umfeld der Baumaßnahmen ist eine erhebliche Störung der Vogelpopulationen ausgeschlossen. Vorhabenbedingte Störungstatbestände liegen daher für die bodenbrütenden Vogelarten nicht vor, weshalb **keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten zu erwarten ist**.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Durch das Vorhaben gehen im Bereich des Bebauungsplanes potenzielle Brutreviere auf dem intensiv genutzten Acker verloren. Da es sich bei der Feldlerche um eine Vogelart handelt, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu anlegen, weisen sie keine strenge Bindung an ihre Brutstandorte auf und sind daher in der Lage, innerhalb der Ausgleichsflächen und im Umfeld neue Nester anzulegen. Hierfür ist die Ausgleichsmaßnahme **MA2** zu entwickeln.

#### **Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände**

##### **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahmegenehmigung)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Art: Dohle</b>	
<b>Schutzstatus:</b>	
<input type="checkbox"/> Anhang FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Gilde Europäischer Vogelarten (VSchRL)
<b>Bestandsdarstellung:</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Bbg</b> Lebensraum: Dohlen besiedeln offene bis halboffene Landschaften mit alten Bäumen, Felsen oder Gebäuden, welche ein geeignetes Bruthabitat aufweisen. Nahrung: Insekten, Samen, Abfälle Höhlenbrüter; Neststandort in Baumhöhlen, an und in Gebäuden mit Höhlen und Nischen; brütet auch in Kolonien RL-Status Brandenburg: 2 („stark gefährdet“) Der Schutz des Nistplatzes erlischt mit Aufgabe der Fortpflanzungsstätte.	
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich  Geeignete Strukturen für Habitate der Dohle existieren im gesamten Untersuchungsgebiet im Bereich der Forstfläche, des Feldsolls und der Gehölzreihen, welche die Bahntrasse begleiten.	
<b>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:</b> Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius.	
<b>Habitatqualität:</b> Die Landschaft im Untersuchungsgebiet ist durch große Ackerflächen geprägt. Im Bereich der Bahntrasse befinden sich teilweise vereinzelt und teilweise reihenartige Gehölzstrukturen. Auch der Feldsoll und die Waldfläche weist einen Gehölzbestand auf. Da die Feldgehölze bestehen bleiben, wird die Habitatqualität des Untersuchungsgebietes für die Dohle als gut eingestuft. Für die lokale Population der Art wird daher ein guter Erhaltungszustand (B) zugrunde gelegt.	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>MV1:</b> Zur Vermeidung von Tötungen und dem damit verbundenen Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Feldlerchen und andere bodenbrütende Vogelarten und deren Entwicklungsformen, sind Bauarbeiten nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres zulässig. Reichen die Baumaßnahmen in den genannten Brutzeitraum hinein, ist Maßnahme MV2 umzusetzen.</li><li>• <b>MV4:</b> Sollte es zu Gehölzentfernungen kommen, so sind die zu holzenden Bäume und Sträucher vor der Holzung/Rodung auf das Vorhandensein von Brut-, Nist- und Lebensstätten (z.B. Spalten- und Höhlenquartieren oder Nester von Freibrütern) durch die ÖBB (ggf. mit Endoskop) zu kontrollieren, bevor die Freigabe erteilt werden kann. Werden im Zuge der Kontrolle der zu fällenden Bäume Höhlungen festgestellt, die eine Eignung als Lebensstätte für Höhlenbrüter, Freibrüter oder baumbewohnende Fledermäuse aufweisen, sind entsprechende Ersatzlebensstätten (Nistkästen bzw. Ersatzquartiere) erforderlich, die in Abstimmung mit der ÖBB an geeigneten Standorten angebracht werden.</li></ul>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</b>	
<b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</b> <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) findet nicht statt, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
<b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</b>	

Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln der Dohle im Untersuchungsgebiet werden vermieden, da diese Flächen/ Strukturen vollständig erhalten bleiben. Tötungen durch betriebsbedingte Kollisionen sind daher ausgeschlossen.

**Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikanter Anstieg des Tötungsrisikos für die Arten.**

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Von dem Vorhaben gehen potenziell Störwirkungen durch Lärmimmissionen nur während der Bauphase aus.

**Daher ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten zu erwarten.**

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch das Vorhaben gehen *keine* Brutreviere für die Dohle in Form von Gehölzbeständen verloren. Aus den genannten Gründen bleibt für die Dohle im Untersuchungsgebiet auch bei Umsetzung des Vorhabens die **ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bewahrt.**

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahmegenehmigung)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Art: Neuntöter</b>	
<b>Schutzstatus:</b>	
<input type="checkbox"/> Anhang FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Gilde Europäischer Vogelarten (VSchRL)
<b>Bestandsdarstellung:</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Bbg</b> Lebensraum: Neuntöter besiedeln offene, strukturreiche Landschaften mit Hecken, Waldrändern, extensiv genutzte Wiesen und brachliegende Fläche mit Sträuchern. Diese Strukturen bieten nicht nur Brut-, sondern auch Jagdhabitat (Ansitzwarten auf den Gehölzen) für die Art Nahrung: Insekten, kleine Wirbeltiere Freibrüter; Neststandort in dichten, dornigen Sträuchern, meist in 1 – 2 m Höhe RL-Status Brandenburg: 3 („gefährdet“) Der Schutz des Nistplatzes aller Arten erlischt, wenn die jeweilige Brutperiode beendet ist, da keine erneute Nutzung des Nestes in der nächsten Brutperiode erfolgt.	
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich  Geeignete Strukturen für Habitate der Dohle existieren im gesamten Untersuchungsgebiet im Bereich der Forstfläche, des Feldsolls und der Gehölzreihen, welche die Bahntrasse begleiten.	
<b>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:</b> Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius.	
<b>Habitatqualität:</b> Die Landschaft im Untersuchungsgebiet ist durch große Ackerflächen geprägt. Im Bereich der Bahntrasse befinden sich teilweise vereinzelt und teilweise reihenartige Gehölzstrukturen. Auch der Feldsoll und die Waldfläche weist einen Gehölzbestand auf. Da die Feldgehölze bestehen bleiben, wird die Habitatqualität des Untersuchungsgebietes für den Neuntöter als gut eingestuft. Für die lokale Population der Art wird daher ein guter Erhaltungszustand (B) zugrunde gelegt.	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme	
<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>MV1:</b> Zur Vermeidung von Tötungen und dem damit verbundenen Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Feldlerchen und andere bodenbrütende Vogelarten und deren Entwicklungsformen, sind Bauarbeiten nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres zulässig. Reichen die Baumaßnahmen in den genannten Brutzeitraum hinein, ist Maßnahme MV2 umzusetzen.</li><li>• <b>MV4:</b> Sollte es zu Gehölzentfernungen kommen, so sind die zu holzenden Bäume und Sträucher vor der Holzung/Rodung auf das Vorhandensein von Brut-, Nist- und Lebensstätten (z.B. Spalten- und Höhlenquartieren oder Nester von Freibrütern) durch die ÖBB (ggf. mit Endoskop) zu kontrollieren, bevor die Freigabe erteilt werden kann. Werden im Zuge der Kontrolle der zu fällenden Bäume Höhlungen festgestellt, die eine Eignung als Lebensstätte für Höhlenbrüter, Freibrüter oder baumbewohnende Fledermäuse aufweisen, sind entsprechende Ersatzlebensstätten (Nistkästen bzw. Ersatzquartiere) erforderlich, die in Abstimmung mit der ÖBB an geeigneten Standorten angebracht werden.</li><li>• <b>MA4:</b> Das Plangebiet umgebend ist eine dreireihige Hecke außerhalb des Zauns zu pflanzen. Diese bietet nicht nur Lebensraum für die Fauna, sondern gleicht auch die Bodenversiegelung aus und dient als Sichtschutz für die Anlage.</li></ul>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</b>	
<b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</b>	

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) findet nicht statt, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

**Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen**

Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln des Neuntötters im Untersuchungsgebiet werden vermieden, da diese Flächen/ Strukturen vollständig erhalten bleiben. Tötungen durch betriebsbedingte Kollisionen sind daher ausgeschlossen.

**Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikanter Anstieg des Tötungsrisikos für die Arten.**

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Von dem Vorhaben gehen potenziell Störwirkungen durch Lärmimmissionen nur während der Bauphase aus.

**Daher ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten zu erwarten.**

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch das Vorhaben gehen *keine* Brutreviere für den Neuntöter in Form von Gehölzbeständen verloren. Es wird sogar neues Bruthabitat durch die Anlage der Hecke geschaffen. Aus den genannten Gründen bleibt für den Neuntöter im Untersuchungsgebiet auch bei Umsetzung des Vorhabens die **ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bewahrt.**

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahmegenehmigung)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Art: Ortolan</b>	
<b>Schutzstatus:</b>	
<input type="checkbox"/> Anhang FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Gilde Europäischer Vogelarten (VSchRL)
<b>Bestandsdarstellung:</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Bbg</b> Lebensraum: Der Ortolan besiedelt offene, trockene Landschaften mit lockerem Boden, lichte Wälder, Brachen und Heiden. Die Art singt von hohen Singwarten. Nahrung: Insekten, Sämereien Bodenbrüter; Neststandort in dichter Vegetation unter Grasbüscheln oder Sträuchern RL-Status Brandenburg: 3 („gefährdet“) RL-Status Deutschland: 2 („stark gefährdet“) Der Schutz des Nistplatzes aller Arten erlischt, wenn die jeweilige Brutperiode beendet ist, da keine erneute Nutzung des Nestes in der nächsten Brutperiode erfolgt.	
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich  Geeignete Strukturen für Habitate des Ortolans existieren im gesamten Untersuchungsgebiet im Bereich des Graslands, an den Rändern des Feldsolls, der Waldfläche und der Gehölzreihen, welche die Bahntrasse begleiten.	
<b>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:</b> Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius.	
<b>Habitatqualität:</b> Die Landschaft im Untersuchungsgebiet ist durch große Ackerflächen geprägt. Im Bereich der Bahntrasse befinden sich teilweise vereinzelt und teilweise reihenartige Gehölzstrukturen. Auch der Feldsoll und die Waldfläche weist einen Gehölzbestand auf. Da die Feldgehölze bestehen bleiben, wird die Habitatqualität des Untersuchungsgebietes für den Ortolan als gut eingestuft. Für die lokale Population der Art wird daher ein guter Erhaltungszustand (B) zugrunde gelegt.	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme	
<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>MV1:</b> Zur Vermeidung von Tötungen und dem damit verbundenen Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Feldlerchen und andere bodenbrütende Vogelarten und deren Entwicklungsformen, sind Bauarbeiten nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres zulässig. Reichen die Baumaßnahmen in den genannten Brutzeitraum hinein, ist Maßnahme MV2 umzusetzen.</li><li>• <b>MA1:</b> Im Plangebiet soll eine Extensivierung der zuvor intensiv genutzten Fläche durchgeführt werden. Dazu soll gebietstypisches, dem Standort entsprechendes Saatgut in den Boden eingebracht werden (gebietsh heimische Arten, zertifiziertes Regiosaatgut). Die Bewirtschaftung der Fläche erfolgt entweder durch Beweidung mit Schafen oder durch 1 -2 Mahden pro Jahr. Gegebenenfalls ist eine dritte Mahd aufgrund der Einhaltung des Brandschutzes möglich. Bei einer Beweidung mit Schafen ist eine geringe Besatzdichte mit geringer Beweidungszeit einzuhalten. Eine Mulchmahd ist unter den Modultischen zulässig. Auf den Flächen, welche nicht von Modultischen überschirmt sind, und dem Bereich 10 m um die Feldlerchenausgleichsflächen (MA2) ist das Mahdgut unmittelbar nach der Mahd von der Fläche abzutragen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Mahdzeitpunkt soll dem vorhandenen Vogel- und Insektenartenspektrum angepasst sein. Bei der Planung der Mahd ist zu beachten, dass sie außerhalb der Brutzeit erfolgt.</li><li>• <b>MA3:</b> Die Zuwegung südlich die Trasse begleitend, sind Blühstreifen mit einer Breite von 4 m anzulegen. Es ist gebietstypisches standortangepasstes Saatgut einzubringen. Die Mahd hat außerhalb der Brutzeit zu erfolgen (siehe MA2).</li></ul>	

- **MA4:** Das Plangebiet umgebend ist eine dreireihige Hecke außerhalb des Zauns zu pflanzen. Diese bietet nicht nur Lebensraum für die Fauna, sondern gleicht auch die Bodenversiegelung aus und dient als Sichtschutz für die Anlage.

**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:**

**Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)**

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) findet nicht statt, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

**Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen**

- Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln des Ortolans im Untersuchungsgebiet werden vermieden, da diese Flächen/ Strukturen vollständig erhalten bleiben. Tötungen durch betriebsbedingte Kollisionen sind daher ausgeschlossen.

**Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikanter Anstieg des Tötungsrisikos für die Arten.**

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
  - Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Von dem Vorhaben gehen potenziell Störwirkungen durch Lärmimmissionen nur während der Bauphase aus.  
**Daher ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten zu erwarten.**

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
  - ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Durch das Vorhaben gehen *keine* Brutreviere für den Ortolan in Form von Gehölzbeständen verloren. Es wird sogar neues Bruthabitat durch die Anlage der Hecke und die Extensivierung der landwirtschaftlich genutzten Flächen geschaffen. Aus den genannten Gründen bleibt für den Ortolan im Untersuchungsgebiet auch bei Umsetzung des Vorhabens die **ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bewahrt.**

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahmegenehmigung)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Art: Rebhuhn</b>	
<b>Schutzstatus:</b>	
<input type="checkbox"/> Anhang FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Gilde Europäischer Vogelarten (VSchRL)
<b>Bestandsdarstellung:</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Bbg</b> Lebensraum: Das Rebhuhn besiedelt offene Agrarlandschaften, Wiesen und Brachen mit niedriger Vegetation, die gleichzeitig Deckung, aber auch eine gute Sicht bieten. Nahrung: Insekten, Samen, Kräuter Bodenbrüter; Neststandort in dichter Vegetation oder unter Sträuchern RL-Status Brandenburg: 1 („vom Aussterben bedroht“) RL-Status Deutschland: 2 („stark gefährdet“) Der Schutz des Nistplatzes aller Arten erlischt, wenn die jeweilige Brutperiode beendet ist, da keine erneute Nutzung des Nestes in der nächsten Brutperiode erfolgt.	
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich  Geeignete Strukturen für Habitate des Rebhuhns existieren im gesamten Untersuchungsgebiet im Bereich des Graslands, an den Rändern des Feldsolls, der Waldfläche und der Gehölzreihen, welche die Bahntrasse begleiten.	
<b>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:</b> Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius.	
<b>Habitatqualität:</b> Die Landschaft im Untersuchungsgebiet ist durch große Ackerflächen geprägt. Im Bereich der Bahntrasse befinden sich teilweise vereinzelt und teilweise reihenartige Gehölzstrukturen. Da die Feldgehölze bestehen bleiben, wird die Habitatqualität des Untersuchungsgebietes für das Rebhuhn als gut eingestuft. Für die lokale Population der Art wird daher ein guter Erhaltungszustand (B) zugrunde gelegt.	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme	
<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>MV1:</b> Zur Vermeidung von Tötungen und dem damit verbundenen Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Feldlerchen und andere bodenbrütende Vogelarten und deren Entwicklungsformen, sind Bauarbeiten nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres zulässig. Reichen die Baumaßnahmen in den genannten Brutzeitraum hinein, ist Maßnahme MV2 umzusetzen.</li><li>• <b>MA1:</b> Im Plangebiet soll eine Extensivierung der zuvor intensiv genutzten Fläche durchgeführt werden. Dazu soll gebietstypisches, dem Standort entsprechendes Saatgut in den Boden eingebracht werden (gebietshemische Arten, zertifiziertes Regiosaatgut). Die Bewirtschaftung der Fläche erfolgt entweder durch Beweidung mit Schafen oder durch 1 -2 Mahden pro Jahr. Gegebenenfalls ist eine dritte Mahd aufgrund der Einhaltung des Brandschutzes möglich. Bei einer Beweidung mit Schafen ist eine geringe Besatzdichte mit geringer Beweidungszeit einzuhalten. Eine Mulchmahd ist unter den Modultischen zulässig. Auf den Flächen, welche nicht von Modultischen überschirmt sind, und dem Bereich 10 m um die Feldlerchenausgleichsflächen (MA2) ist das Mahdgut unmittelbar nach der Mahd von der Fläche abzutragen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Mahdzeitpunkt soll dem vorhandenen Vogel- und Insektenartenspektrum angepasst sein.</li><li>• <b>MA3:</b> Die Zuwegung südlich die Trasse begleitend, sind Blühstreifen mit einer Breite von 4 m anzulegen. Es ist gebietstypisches standortangepasstes Saatgut einzubringen. Die Mahd hat außerhalb der Brutzeit zu erfolgen (siehe MA2).</li><li>• <b>MA4:</b> Das Plangebiet umgebend ist eine dreireihige Hecke außerhalb des Zauns zu pflanzen. Diese bietet nicht nur Lebensraum für die Fauna, sondern gleicht auch die Bodenversiegelung aus und dient als Sichtschutz für die Anlage.</li></ul>	

**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:**

**Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)**

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.  
 Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) findet nicht statt, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

**Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen**

- Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.  
 Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln des Rebhuhns im Untersuchungsgebiet werden vermieden, da diese Flächen/ Strukturen vollständig erhalten bleiben. Tötungen durch betriebsbedingte Kollisionen sind daher ausgeschlossen.

**Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikanter Anstieg des Tötungsrisikos für die Arten.**

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.  
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.  
Von dem Vorhaben gehen potenziell Störwirkungen durch Lärmimmissionen nur während der Bauphase aus.  
**Daher ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten zu erwarten.**

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt  
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch das Vorhaben gehen *keine* Brutreviere für das Rebhuhn verloren. Es wird sogar neues Bruthabitat durch die Anlage der Hecke und die Extensivierung der landwirtschaftlich genutzten Flächen geschaffen. Aus den genannten Gründen bleibt für das Rebhuhn im Untersuchungsgebiet auch bei Umsetzung des Vorhabens die **ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bewahrt.**

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahmegenehmigung)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Art: Star</b>	
<b>Schutzstatus:</b>	
<input type="checkbox"/> Anhang FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Gilde Europäischer Vogelarten (VSchRL)
<b>Bestandsdarstellung:</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Bbg</b> Lebensraum: Stare besiedeln vielfältige Lebensräume wie offene Kulturlandschaften, Parks und Waldränder, welche ein geeignetes Bruthabitat aufweisen. Nahrung: Insekten, Früchte, Samen Höhlenbrüter; Neststandort in Baumhöhlen, an und in Gebäuden mit Höhlen und Nischen; brütet auch in Kolonien RL-Status Deutschland: 3 („gefährdet“) Der Schutz des Nistplatzes erlischt mit Aufgabe des Reviers.	
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich  Geeignete Strukturen für Habitate des Stars existieren im gesamten Untersuchungsgebiet im Bereich der Forstfläche, des Feldsolls und der Gehölzreihen, welche die Bahntrasse begleiten.	
<b>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:</b> Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius.	
<b>Habitatqualität:</b> Die Landschaft im Untersuchungsgebiet ist durch große Ackerflächen geprägt. Im Bereich der Bahntrasse befinden sich teilweise vereinzelt und teilweise reihenartige Gehölzstrukturen. Auch der Feldsoll und die Waldfläche weist einen Gehölzbestand auf. Da die Feldgehölze bestehen bleiben, wird die Habitatqualität des Untersuchungsgebietes für den Star als gut eingestuft. Für die lokale Population der Art wird daher ein guter Erhaltungszustand (B) zugrunde gelegt.	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>MV1:</b> Zur Vermeidung von Tötungen und dem damit verbundenen Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Feldlerchen und andere bodenbrütende Vogelarten und deren Entwicklungsformen, sind Bauarbeiten nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres zulässig. Reichen die Baumaßnahmen in den genannten Brutzeitraum hinein, ist Maßnahme MV2 umzusetzen.</li><li>• <b>MV4:</b> Sollte es zu Gehölzentfernungen kommen, so sind die zu holzenden Bäume und Sträucher vor der Holzung/Rodung auf das Vorhandensein von Brut-, Nist- und Lebensstätten (z.B. Spalten- und Höhlenquartieren oder Nester von Freibrütern) durch die ÖBB (ggf. mit Endoskop) zu kontrollieren, bevor die Freigabe erteilt werden kann. Werden im Zuge der Kontrolle der zu fällenden Bäume Höhlungen festgestellt, die eine Eignung als Lebensstätte für Höhlenbrüter, Freibrüter oder baumbewohnende Fledermäuse aufweisen, sind entsprechende Ersatzlebensstätten (Nistkästen bzw. Ersatzquartiere) erforderlich, die in Abstimmung mit der ÖBB an geeigneten Standorten angebracht werden.</li></ul>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</b>	
<b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</b> <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) findet nicht statt, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
<b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</b>	

Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln des Stars im Untersuchungsgebiet werden vermieden, da diese Flächen/ Strukturen vollständig erhalten bleiben. Tötungen durch betriebsbedingte Kollisionen sind daher ausgeschlossen.

**Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikanter Anstieg des Tötungsrisikos für die Arten.**

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Von dem Vorhaben gehen potenziell Störwirkungen durch Lärmimmissionen nur während der Bauphase aus.

**Daher ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten zu erwarten.**

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch das Vorhaben gehen *keine* Brutreviere für den Star in Form von Gehölzbeständen verloren. Aus den genannten Gründen bleibt für den Star im Untersuchungsgebiet auch bei Umsetzung des Vorhabens die **ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bewahrt.**

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahmegenehmigung)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Artengruppe: Amphibien</b>	
Arten: Grasfrosch, Teichfrosch	
<b>Schutzstatus:</b>	
<input type="checkbox"/> Anhang FFH-RL	<input type="checkbox"/> ökologische Gilde Europäischer Vogelarten (VSchRL)
<b>Bestandsdarstellung:</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Bbg</b> Lebensraum: Amphibien besiedeln vielfältige Lebensräume, benötigen jedoch Feuchtgebiete wie Tümpel, Teiche und Flüsse zu Fortpflanzung. An Land suchen sie in Wäldern, Wiesen, Feuchtgebieten und Äckern Unterschlupf und verbringen dort auch teils ihre Winterruhe. Sie ernähren sich von Insekten und anderen wirbellosen Tieren. Vorkommen in Brandenburg: Flächendeckend in geeigneten Habitaten vorhanden. Gefährdungsursachen: Verschwinden natürlicher und naturnaher Lebensräume; fehlende Dynamik und/oder die Umnutzung (Rekultivierung) der Ersatzhabitate	
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<b>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:</b> Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius.	
<b>Habitatqualität:</b> Die Landschaft im Untersuchungsgebiet ist durch große Ackerflächen geprägt. Im Bereich des Feldsolls und den sich im Osten erstreckenden Entwässerungsgräben sowie dem Metzelthiner Landwehrgraben sind geeignete Lebensräume für die Artengruppe der Amphibien gegeben. Da alle genannten Lebensraumstrukturen bestehen und erhalten bleiben, wird die Habitatqualität des Untersuchungsgebietes für den Star als gut eingestuft. Für die lokale Population der Art wird daher ein guter Erhaltungszustand (B) zugrunde gelegt.	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme  Es sind keine Maßnahmen erforderlich, da im Vorhabengebiet keine Amphibien vorkommen und die Nachweise der Gras- und Teichfrösche im großen Abstand dazu erbracht wurden. Des Weiteren sind die vorgefundenen Arten keine FFH Anhang IV Arten. Die Artengruppe der Amphibien wird durch die Extensivierung und der geringeren Störung entlang ihrer Lebensräume von dem Vorhaben sogar profitieren.	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</b>	
<b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</b> <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) findet nicht statt, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
<b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</b> <input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. <input checked="" type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.  Beeinträchtigungen von Amphibienlebensräumen im Untersuchungsgebiet werden vermieden, da diese Flächen/Strukturen vollständig erhalten bleiben. Tötungen durch betriebsbedingte Kollisionen sind daher ausgeschlossen.	
<b>Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikanter Anstieg des Tötungsrisikos für die Arten.</b>	
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b>	

<b>Artengruppe: Amphibien</b>
Arten: Grasfrosch, Teichfrosch
<b>Schutzstatus:</b>
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Von dem Vorhaben gehen potenziell Störwirkungen durch Lärmimmissionen nur während der Bauphase aus. <b>Daher ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten zu erwarten.</b>
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b>
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch das Vorhaben gehen <i>keine</i> Lebensräume für Amphibien verloren. Aus den genannten Gründen bleibt für diese Artengruppe im Untersuchungsgebiet auch bei Umsetzung des Vorhabens die <b>ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bewahrt.</b>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände</b>
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b> <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahmegenehmigung) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## 8.2. Weitere Anhänge

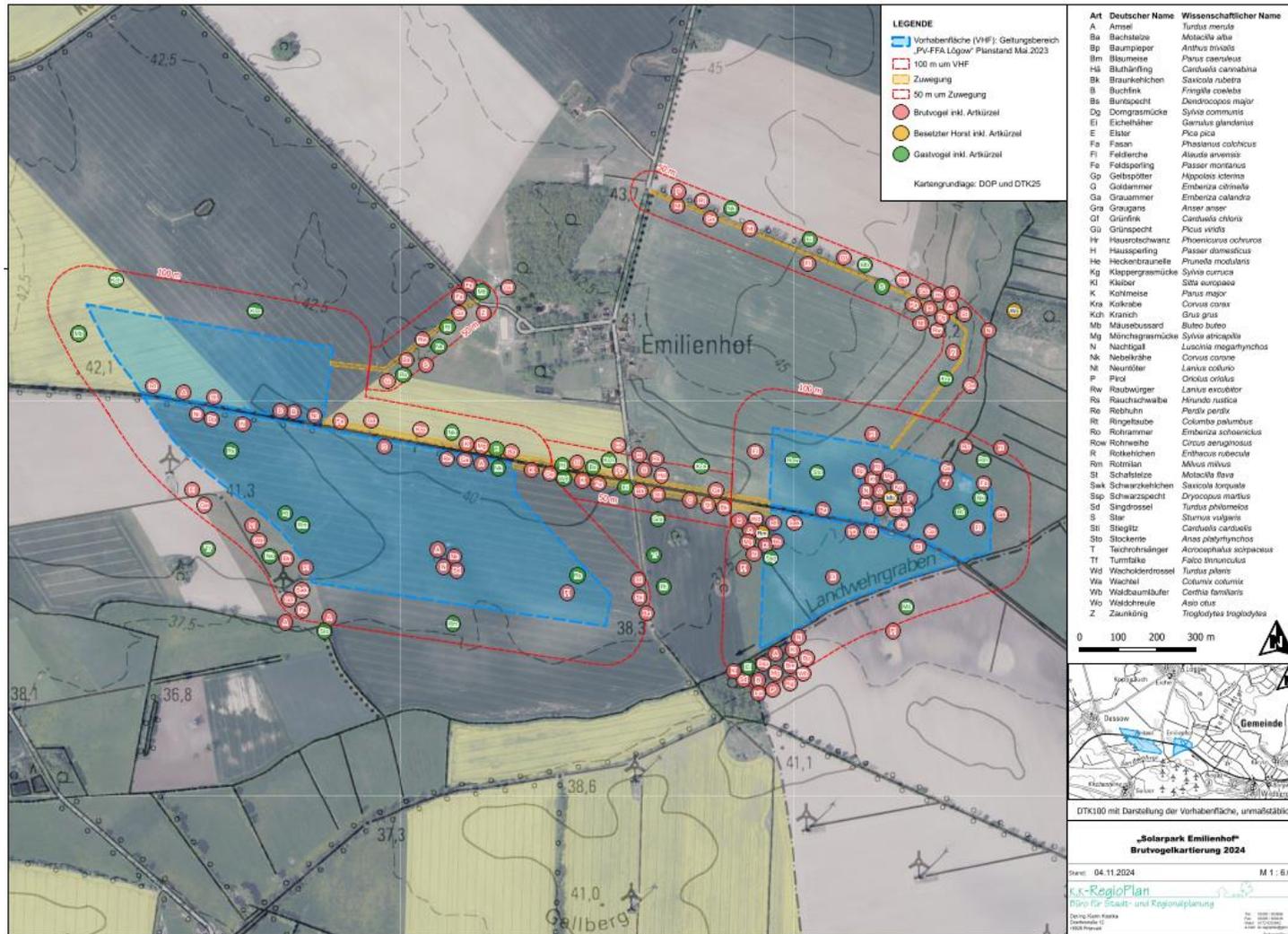


Abbildung 9: Kartierungen Brutvögel (K.K. RegioPlan) 2024

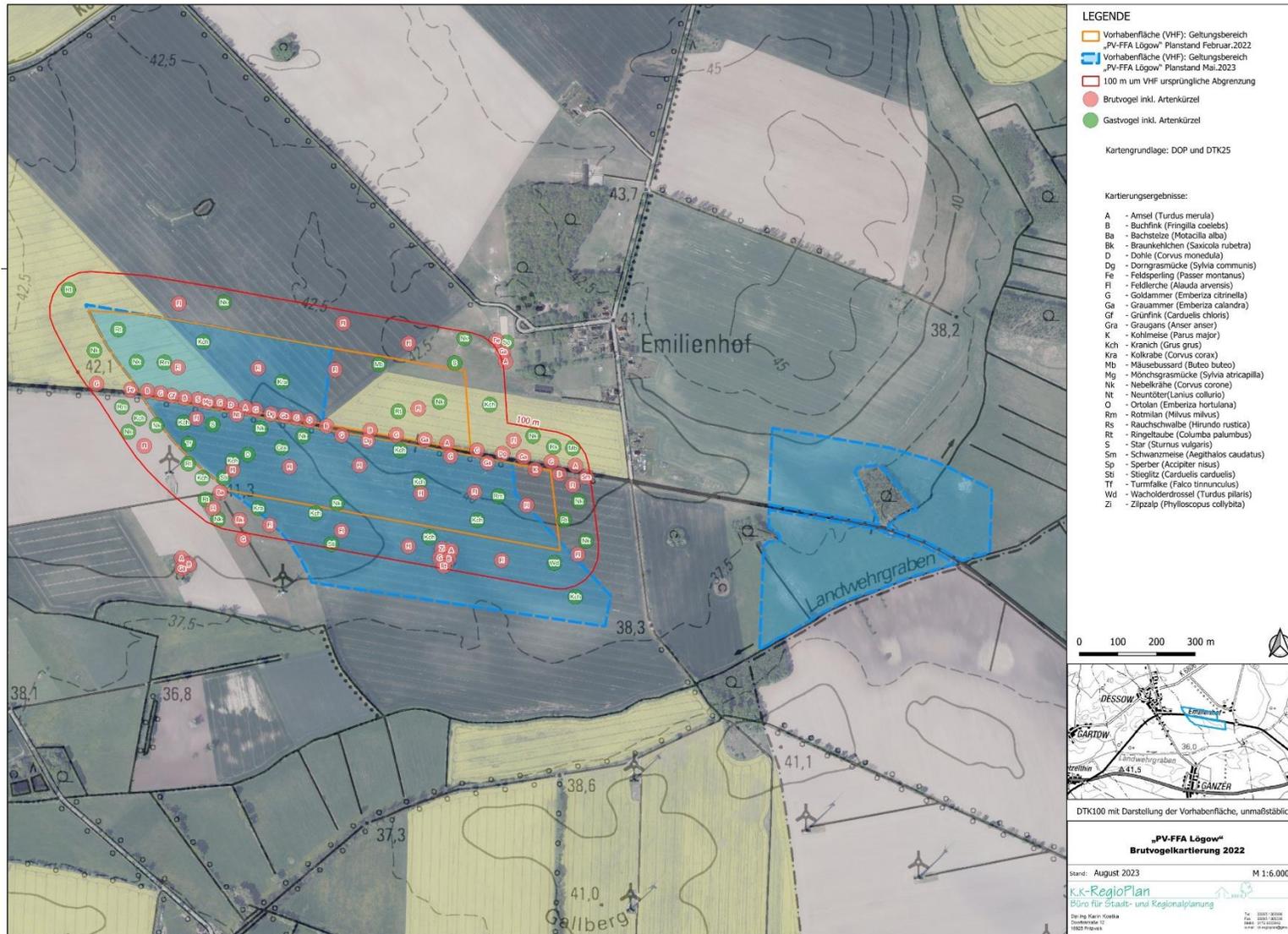


Abbildung 10: Kartierungen Brutvögel (K.K. RegioPlan) 2022

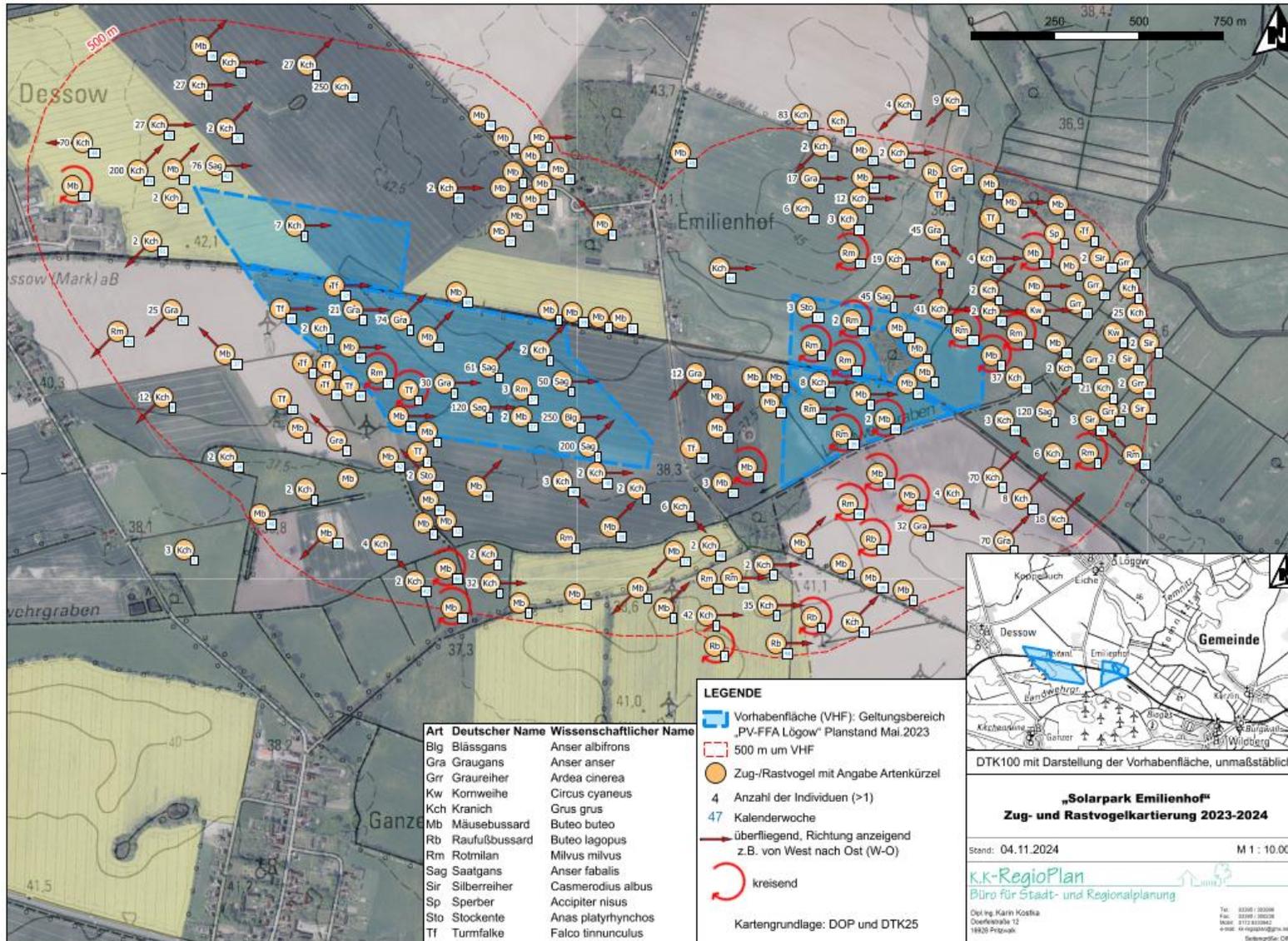


Abbildung 11: Kartierungen Zug- und Rastvögel (K.K. RegioPlan) 2024

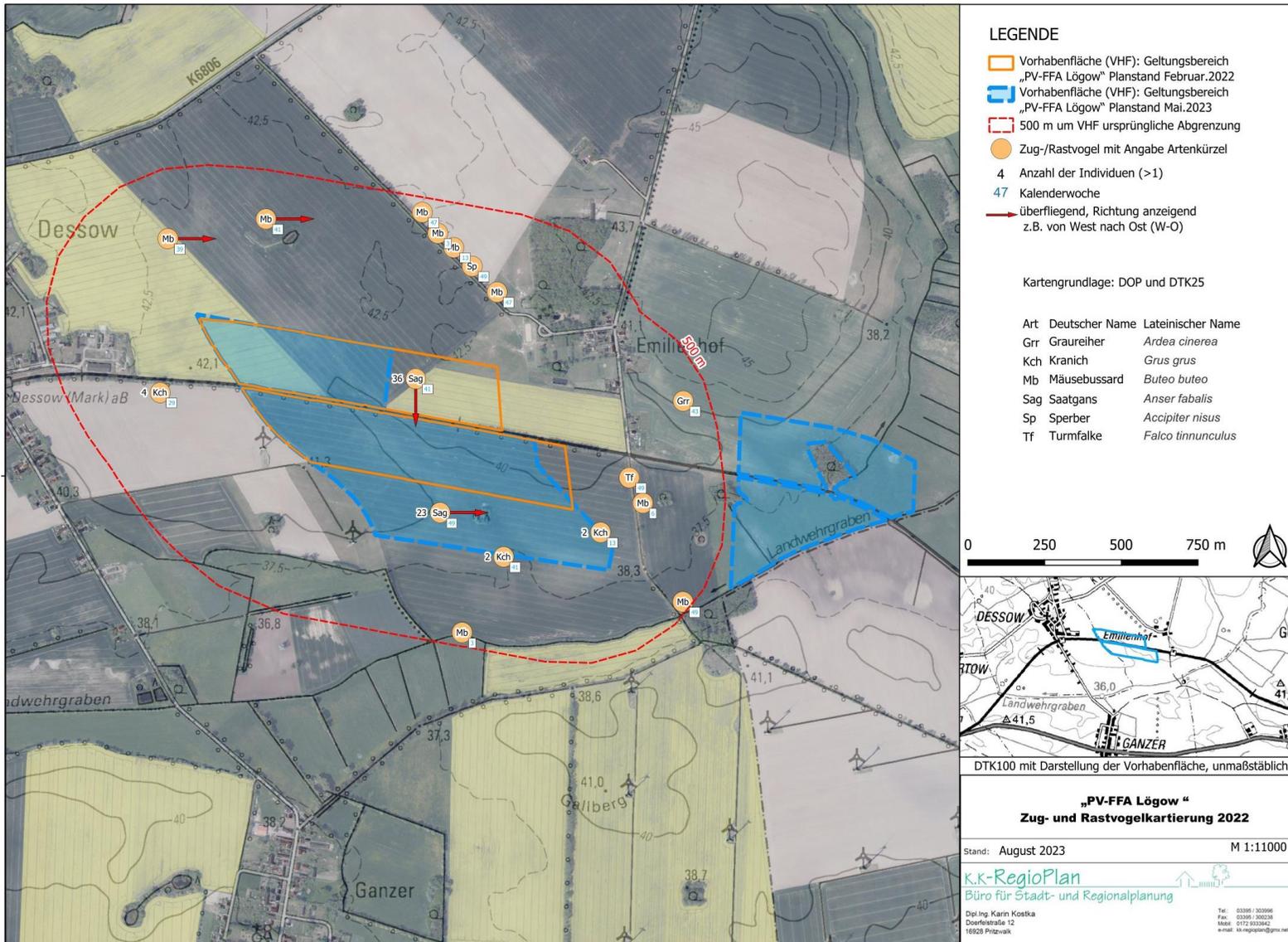


Abbildung 12: Kartierungen Zug- und Rastvögel (K.K. RegioPlan) 2022

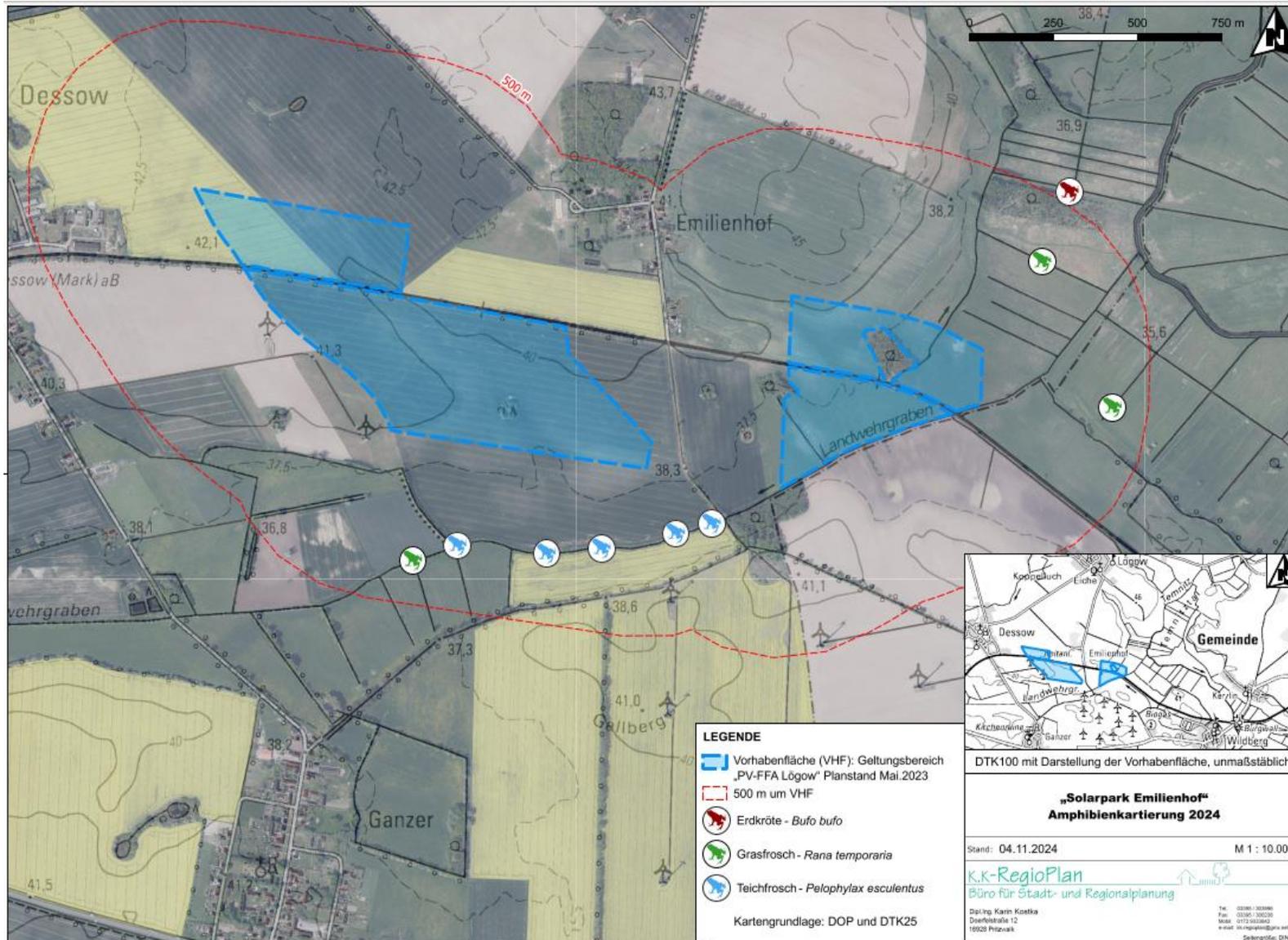


Abbildung 13: Kartierungen Amphibien (K.K. RegioPlan)

**Tabelle 11: Gesamtaufistung der Brut- und Gastvögel 2024 mit Schutz- und Gefährdungsangaben (K.K-RegioPlan)**

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	BNatSchG	BArtSchVO	EU-VoSchRL	Nistökologie	Brutzeit	Häufigkeit, Bestandstendenz in BB	Status	Reviere
Amsel – <i>Turdus merula</i>	-	-	§	-	-	HhBr, NiBr, FrBr (BfBr, GfBr)	A02-E08	sh (=)	BV	9
Bachstelze – <i>Motacilla alba</i>	-	-	§	-	-	HhBr, NiBr, HöBr, BoBr	A04-M08	h/sh (=)	BV	5
<b>Baumpieper – <i>Anthus trivialis</i></b>	<b>V</b>	<b>V</b>	§	-	-	<b>BoBr</b>	<b>A04-E07</b>	<b>h (↓)</b>	BV	2
Blaumeise – <i>Parus caeruleus</i>	-	-	§	-	-	HöBr	M03-A08	sh (=)	BV	1
<b>Bluthänfling – <i>Carduelis cannabina</i></b>	<b>3</b>	<b>3</b>	§	-	-	<b>FrBr (BfBr, GfBr)</b>	<b>A 04-A 09</b>	<b>h (↓)</b>	BV	1
Braunkelchen – <i>Saxicola rubetra</i>	2	2	§	-	-	BoBr	A04-E08	mh/h (↓)	BV	2
Buchfink – <i>Fringilla coelebs</i>	-	-	§	-	-	FrBr (BfBr)	A 04-E 08	sh (=)	BV	4
Buntspecht – <i>Dendrocopos major</i>	-	-	§	-	-	HöBr	E 02-A 08	mh/sh (=)	BV	1
<b>Dorngrasmücke – <i>Sylvia communis</i></b>	<b>V</b>	-	§	-	-	<b>FrBr (GfBr)</b>	<b>E04-E08</b>	<b>h/sh</b>	<b>BV</b>	2
Eichelhäher – <i>Garrulus glandarius</i>	-	-	§	-	-	FrBr (BfBr)	E02-A09	h/sh (↑)	NG	-
Elster – <i>Pica pica</i>	-	-	§	-	-	FrBr (BfBr, GfB)	A01-M09	h (↑)	NG	-
<b>Feldlerche – <i>Alauda arvensis</i></b>	<b>3</b>	<b>3</b>	§	-	-	<b>BoBr</b>	<b>A03-M08</b>	<b>sh (↓)</b>	<b>BV</b>	<b>13</b>
<b>Feldspferling – <i>Passer montanus</i></b>	<b>V</b>	<b>V</b>	§	-	-	<b>HöBr</b>	<b>A03-A09</b>	<b>mh/h/sh (↓)</b>	<b>BV</b>	<b>3</b>
<b>Gelbspötter – <i>Hippolais icterina</i></b>	<b>3</b>	-	§	-	-	<b>FrBr (BfBr, GfBr)</b>	<b>A05-M08</b>	<b>h (↓)</b>	<b>BV</b>	<b>1</b>
<b>Goldammer – <i>Emberiza citrinella</i></b>	-	<b>V</b>	§	-	-	<b>BoBr, FrBr (GfBr)</b>	<b>E03-E08</b>	<b>sh (=)</b>	<b>BV</b>	<b>5</b>
<b>Graumammer – <i>Emberiza calandra</i></b>	-	<b>V</b>	§§	§§	-	<b>BoBr</b>	<b>A03-E08</b>	<b>mh/h (↑)</b>	<b>BV</b>	<b>14</b>
Graugans – <i>Anser anser</i>	-	-	§	-	-	BoBr, FrBr (BfBr), NF	A03-A08	mh (↑)	NG	-
Grünfink – <i>Carduelis chloris</i>	-	-	§	-	-	FrBr (BfBr, GfBr)	A04-M09	sh	BV	1
<b>Grünspecht – <i>Picus viridis</i></b>	-	-	§§	§§	-	<b>HöBr</b>	<b>E02-A08</b>	<b>mh (↑)</b>	<b>BV</b>	<b>1</b>
Hausrotschwanz – <i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	§	-	-	NiBr	M03-A09	h (↓)	BV	2
Hausperling – <i>Passer domesticus</i>	-	-	§	-	-	FrBr (BfBr), HöBr, NiBr	E03-A09	sh (=)	BV	1
Heckenbraunelle – <i>Prunella modularis</i>	-	-	§	-	-	FrBr (GfBr)	A04-A09	h (↓)	BV	1
Jagdfasan – <i>Phasianus colchicus</i>	-	-	§	-	-	BoBr, NF	E03-A08	mh (=)	BV	7
Klappergrasmücke – <i>Sylvia curruca</i>	-	-	§	-	-	FrBr (GfBr)	M04-M08	h (↓)	BV	2
Kleiber – <i>Sitta europaea</i>	-	-	§	-	-	HöBr	A03-A08	h/sh (=)	BV	1
Kohlmeise – <i>Parus major</i>	-	-	§	-	-	HöBr	M03-A08	sh (=)	BV	6
Kolkrabe – <i>Corvus corax</i>	-	-	§	-	-	FrBr (BfBr)	M01-E07	mh (↑)	BV	1
<b>Kranich – <i>Grus grus</i></b>	-	-	§§	-	<b>Anh. I</b>	<b>BoBr, NF</b>	<b>A02-E10</b>	<b>mh</b>	<b>NG</b>	-
<b>Mäusebussard – <i>Buteo buteo</i></b>	<b>V</b>	-	§§	-	-	<b>FrBr (BfBr)</b>	<b>E02-M08</b>	<b>mh (=)</b>	<b>BV</b>	<b>1</b>

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	BNatSchG	BArtSchVO	EU-VoSchRL	Nistökologie	Brutzeit	Häufigkeit, Bestandstendenz in BB	Status	Reviere
Mönchsgrasmücke – <i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	§	-	-	BoBr, FrBr (GfBr)	E03-A09	sh (↑)	BV	4
Nachtigall – <i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	§	-	-	BoBr, FrBr (GfBr)	M04-M08	h (=)	BV	6
Nebelkrähe – <i>Corvus corone</i>	-	-	§	-	-	FrBr (BfBr)	M02-E08	mh/h (=)	BV	2
Neuntöter – <i>Lanius collurio</i>	3	-	§	-	Anh. I	FrBr (GfBr)	E04-E08	h (↓)	BV	5
Pirol – <i>Oriolus oriolus</i>	-	V	§	-	-	FrBr (BfBr)	E04-E08	mh/h (↓)	BV	3
Raubwürger – <i>Lanius excubitor</i>	V	1	§§	§§	-	F (Ba, Bu)	M03-M08	s/mh (↑)	BV	2
Rauchschwalbe – <i>Hirundo rustica</i>	V	V	§	-	-	NiBr	A04-A10	h/sh (↓)	BV	1
Rebhuhn – <i>Perdix perdix</i>	1	2	§	-	-	BoBr, NF	A03-E09	mh (↓)	BV	1
Ringeltaube – <i>Columba palumbus</i>	-	-	§	-	-	FrBr (BfBr), NiBr	E02-E11	sh (=)	BV	4
Rohrhammer – <i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	§	-	-	BoBr, RöBr	A04-E08	h (=)	BV	1
Rohrweihe – <i>Circus aeruginosus</i>	3	-	§§	-	Anh. I	BoBr, RöBr	A04-A09	mh (↓)	NG	-
Rotkehlchen – <i>Erithacus rubecula</i>	-	-	§	-	-	BoBr, FrBr (GfBr), NiBr	E03-A09	sh (=)	BV	1
Rotmilan – <i>Milvus milvus</i>	-	V	§§	-	Anh. I	FrBr (BfBr)	M03-M08	mh (=↓)	BV	1
Schafstelze – <i>Motacilla flava</i>	-	-	§	-	-	BoBr	M04-E08	mh/h (↓)	BV	5
Schwarzkehlchen – <i>Saxicola rubicola</i>	-	-	§	-	-	BoBr	A03-E10	s/mh (↑)	BV	2
Schwarzspecht – <i>Dryocopus martius</i>	-	-	§§	§§	Anh. I	HöBr	E02-A08	mh (=)	BV	1
Singdrossel – <i>Turdus philomelos</i>	-	-	§	-	-	FrBr (BfBr, GfBr)	M03-A09	sh (=)	BV	2
Star – <i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	§	-	-	HöBr, GeBr	E02-A08	sh (↓)	BV	3
Stieglitz – <i>Carduelis carduelis</i>	-	-	§	-	-	FrBr (BfBr)	A04-A09	mh/h (↓)	BV	2
Stockente – <i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	§	-	-	BoBr, FrBr (BfBr), RöBr, NF	E03-M08	h (=)	NG	-
Teichrohrsänger – <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	§	-	-	RöBr	E04-M09	h (=)	BV	1
Turmfalke – <i>Falco tinnunculus</i>	3	-	§§	-	-	FrBr (BfBr), NiBr, GeBr	E03-E08	mh (=)	NG	-
Wacholderdrossel – <i>Turdus pilaris</i>	-	-	§	-	-	FrBr (BfBr), KoBr	A04-M08	mh (↑)	BV	3
Wachtel – <i>Coturnix coturnix</i>	-	V	-	-	-	BoBr, NF	E04-A10	mh (↑)	BV	1
Waldbaumläufer – <i>Certhia familiaris</i>	-	-	§	-	-	NiBr	A04-A08	h (=)	BV	1
Waldohreule – <i>Asio otus</i>	-	-	§§	-	-	FrBr (BfBr)	E01-E08	mh (=)	BV	1
Zaunkönig – <i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	§	-	-	FrBr (GfBr), HöB, NiB	E03-A08	h/sh (=)	BV	1
<b>Gesamtartenzahl 56</b>	<b>Arten gesamt nach Gefährungskategorie und Schutzstatus</b>	<b>14</b>	<b>14</b>	<b>10</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	-	-	-	<b>141</b>

Quelle: K.K-RegioPlan, 2024, S. 33 & 34

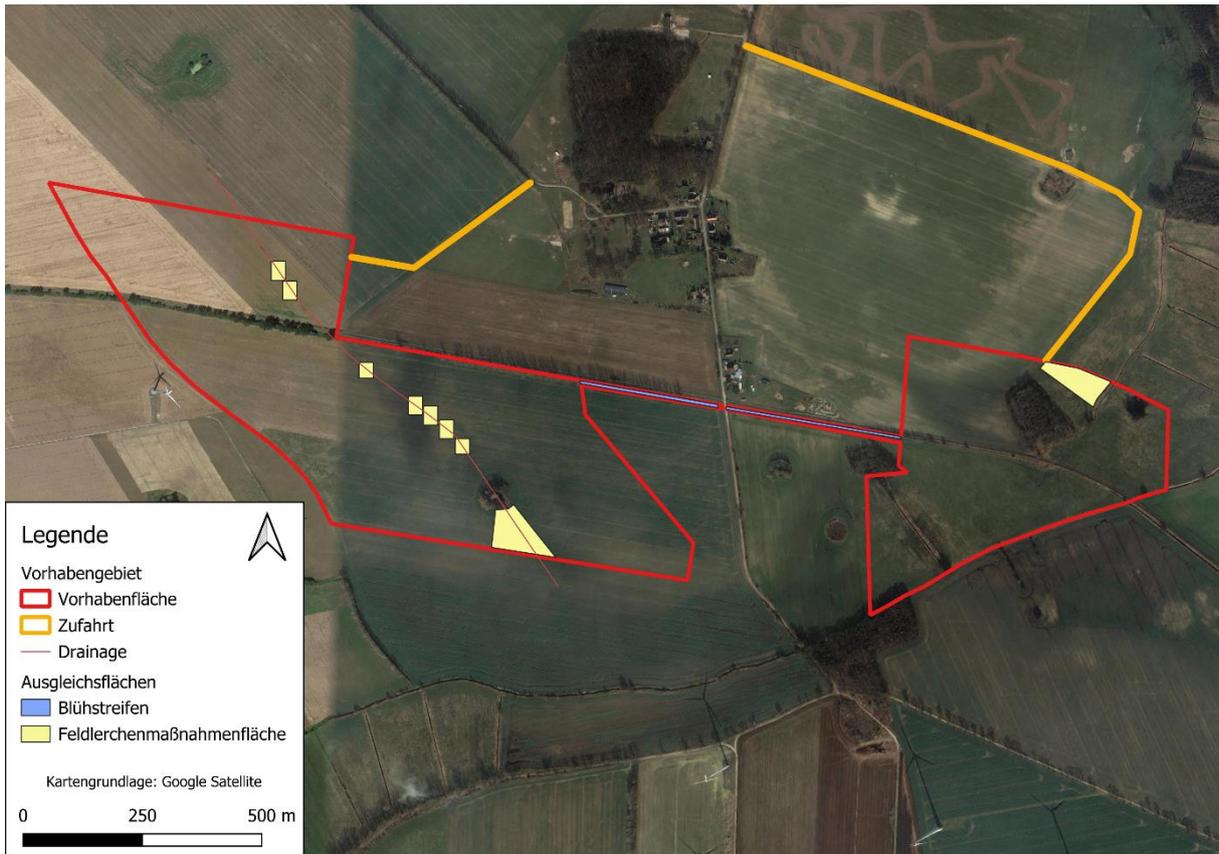
**(Erläuterung der verwendeten Abkürzungen und Symbole in Tabelle:** RL-BB = Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg (RYS LAVY ET AL. 2019), RL-D = Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYS LAVY ET AL. 2020), BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz, BArtSchVO = Bundesartenschutzverordnung, EU-VoSchRL = Europäische Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG), 2 = stark gefährdete Art, 3 = gefährdete Art, V = Arten der Vorwarnliste, § = besonders geschützt (BNatSchG) §§ = streng geschützt (BNatSchG/BArtSchVO), Anh. I = Anhang 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (EU-VoSchRL), Bo = Bodenbrüter, BV = Brutvogel, F = Freibrüter (Busch- und/oder Baumbrüter), Gb = Gebäudebrüter, Hö = Höhlenbrüter, K = Koloniebrüter, NG = Nahrungsgast, Ni = Halbhöhlen- und Nischenbrüter, NF = Nestflüchter, A = Anfang des Monats (1. Dekade), M = Mitte des Monats (2. Dekade), E = Ende des Monats (3. Dekade), 01-10 = Monat, Januar bis Oktober, h = häufig, mh = mittelhäufig, sh = sehr häufig, fett gedruckt = streng geschützte Arten und Arten der Roten Listen oder deren Vorwarnliste)

**Tabelle 12: Gesamtaufstellung der Brut- und Gastvögel 2022 mit Schutz- und Gefährdungsangaben (K.K-RegioPlan)**

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	BNatSchG	BArtSchVO	EU-VoSchRL	Nistökologie	Brutzeit	Häufigkeit in BB	Status	Reviere
Amsel – <i>Turdus merula</i>	-	-	§	-	-	Ni, F	A02-E08	sh	BV	5
Bachstelze – <i>Motacilla alba</i>	-	-	§	-	-	Ni, Hö, Bo, Gb	A04-M08	sh	BV	1
Braunkehlchen – <i>Saxicola rubetra</i>	2	2	§	-	-	Bo	A04-E08	mh	BV	1
Buchfink – <i>Fringilla coelebs</i>	-	-	§	-	-	F	A04-E08	sh	BV	7
Dohle – <i>Corvus monedula</i>	2	-	§	-	-	Hö, Gb, K	A03-E08	s	NG	-
Dorngrasmücke – <i>Sylvia communis</i>	V	-	§	-	-	F (Bu)	E04-E08	h/sh	BV	3
Feldlerche – <i>Alauda arvensis</i>	3	3	§	-	-	Bo	A03-M08	sh	BV	23
Feldsperling – <i>Passer montanus</i>	V	V	3	-	-	Hö	A03-A09	sh	BV	2
Goldammer – <i>Emberiza citrinella</i>	-	V	§	-	-	Bo, F	E03-E08	sh	BV	12
Graumammer – <i>Emberiza calandra</i>	-	-	§§	§§	-	Bo	A03-E08	mh/h	BV	6
Graugans – <i>Anser anser</i>	-	-	§	-	-	Bo, F (Ba), NF	A03-A08	mh	NG	-
Grünfink – <i>Carduelis chloris</i>	-	-	§	-	-	F (Ba, Bu)	A04-M09	sh	BV	1
Kohlmeise – <i>Parus major</i>	-	-	§	-	-	Hö	M03-A08	sh	BV	1
Kolkrabe – <i>Corvus corax</i>	-	-	§	-	-	F	M01-E07	mh	NG	-
Kranich – <i>Grus grus</i>	-	-	§§	-	Anh. I	Bo, NF	A02-E10	mh	NG	-
Mäusebussard – <i>Buteo buteo</i>	V	-	§§	-	-	F	E02-M08	mh	NG	-
Mönchsgrasmücke – <i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	§	-	-	F (Bu)	E03-A09	sh	BV	1
Nebelkrähe – <i>Corvus corone</i>	-	-	§	-	-	F	M02-E08	h	NG	-
Ortolan – <i>Emberiza hortulana</i>	3	2	§§	§§	Anh. I	Bo	E04-M08	mh	BV	2
Rauchschwalbe – <i>Hirundo rustica</i>	V	V	§	-	-	Ni	A04-A10	sh	NG	-
Ringeltaube – <i>Columba palumbus</i>	-	-	§	-	-	F, Ni	E02-E11	sh	BV	1
Rotmilan – <i>Milvus milvus</i>	-	V	§§	-	Anh. I	F	M03-M08	mh	NG	-
Stieglitz – <i>Carduelis carduelis</i>	-	-	§	-	-	F (Bu, Ba)	A04-A09	mh/h	BV	1
Schwanzmeise – <i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	§	-	-	F (BU, Ba)	A03-M08	h	BV	1
Sperber – <i>Accipiter nisus</i>	3	-	§§	-	-	F (Ba)	A94-M07	mh	NG	-
Star – <i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	§	-	-	Hö, Gb	E02-A08	sh	BV	1
Turmfalke – <i>Falco tinnunculus</i>	3	-	§§	-	-	F, Ba, Gb, Ni	E03-E08	mh	NG	-
Wacholderdrossel – <i>Turdus pilaris</i>	-	-	§	-	-	F (Ba, Bu), K	A04-M08	mh	NG	-
Zilpzalp – <i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	§	-	-	Bo, F (Bu)	A04-M08	h/sh	BV	1
<b>Gesamtartenzahl 28</b>	<b>10</b>	<b>8</b>	<b>7</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	-	-	-	-	<b>70</b>
<b>Arten gesamt nach Gefährdungs- kategorie und Schutzstatus</b>										

Quelle: K.K-RegioPlan, 2022, S. 27

**(Erläuterung der verwendeten Abkürzungen und Symbole in Tabelle:** RL-BB = Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg (RYS LAVY ET AL. 2019), RL-D = Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYS LAVY ET AL. 2020), BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz, BArtSchVO = Bundesartenschutzverordnung, EU-VoSchRL = Europäische Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG), 2 = stark gefährdete Art, 3 = gefährdete Art, V = Arten der Vorwarnliste, § = besonders geschützt (BNatSchG) §§ = streng geschützt (BNatSchG/BArtSchVO), Anh. I = Anhang 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (EU-VoSchRL), Bo = Bodenbrüter, BV = Brutvogel, F = Freibrüter (Busch- und/oder Baumbrüter), Gb = Gebäudebrüter, Hö = Höhlenbrüter, K = Koloniebrüter, NG = Nahrungsgast, Ni = Halbhöhlen- und Nischenbrüter, NF = Nestflüchter, A = Anfang des Monats (1. Dekade), M = Mitte des Monats (2. Dekade), E = Ende des Monats (3. Dekade), 01-10 = Monat, Januar bis Oktober, h = häufig, mh = mittelhäufig, sh = sehr häufig, fett gedruckt = streng geschützte Arten und Arten der Roten Listen oder deren Vorwarnliste)



**Abbildung 14: Aufteilung der Maßnahmenflächen für due Feldlerche innerhalb des B-Plan-Gebiets**

Hinweis: Die Darstellung zeigt die vorläufigen Positionen und Seitenverhältnisse der Ausgleichsflächen, welche sich im Verlauf der Bauvorhaben ändern können. Die Gesamtfläche wird dabei in ihrer Größe gewahrt bleiben.